Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter
Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 25. März 1939 | Nummer 12

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzelheft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Der Neue Finanzplan

Von *Fritz Reinhardt*, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Steuergutscheine statt Reichsanleihen und Lieferschatzanweisungen,
2. Die Verwendungsmöglichkeiten für Steuergutscheine I — Bewertungsfreiheit für alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, und zwar für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag,
3. Steuergutscheine II,
4. Mehreinkommensteuer,
5. Inkrafttreten der neuen Maßnahmen,
6. Die Bedeutung des neuen Wegs in der Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs.

1. Steuergutscheine statt Reichsanleihen und Lieferschatzanweisungen

Der Finanzbedarf des Reichs ist im Rechnungsjahr 1938 außergewöhnlich groß gewesen. Er ist auch heute noch sehr groß. Die wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und militärische Angleichung der Ostmark und der Sudetenlande an die Verhältnisse im Altreich und die militärischen Sicherungen des Reichs haben viel Geld gekostet und kosten weiterhin Geld.

Das Steueraufkommen des Reichs hat sich in den vergangenen sechs Jahren über alle Erwartung gut entwickelt. Es ist von 6,8 Milliarden Reichsmark im Rechnungsjahr 1933 auf 14 Milliarden Reichsmark im Rechnungsjahr 1937 gestiegen, es wird im Rechnungsjahr 1938, das am 31. März 1939 zu Ende geht, mindestens 17,5 Milliarden Reichsmark betragen und in den Rechnungsjahren 1939 und 1940 weiter ansteigen. Die 17,5 Milliarden Reichsmark enthalten 320 Millionen Reichsmark, die in den Oberfinanzbezirken der Ostmark aufgekommen sind. Zu den 17,5 Milliarden Reichsmark kommen rund 500 Millionen Reichsmark Judenvermögensabgabe, die bis Ende März aufgekommen sein werden.

Das Steueraufkommen ist gegenwärtig noch nicht groß genug, um den außergewöhnlichen Finanzbedarf des Reichs restlos zu decken. Die Größe des Finanzbedarfs ergibt sich nicht nur aus den großen nationalpolitischen Aufgaben, die um des Deutschen Volkes willen erfüllt werden müssen, sondern auch aus der Erhöhung des Zinsendienstes und des sonstigen Schuldendienstes des Reichs.

Es sind in den Monaten April bis Dezember 1938 6,2 Milliarden Reichsmark durch Anleihe beschafft worden. Diese Summe hat im wesentlichen deshalb erreicht werden können, weil der Anleihemarkt fast ausschließlich dem Reich vorbehalten war und für alle anderen Körperschaften und für die private Wirtschaft eine Art Kreditmarktsperre bestand.

Die Bevölkerung wundert sich, daß wir seit Dezember 1938 keine Reichsanleihe mehr aufgelegt haben, und daß wir auch nach dem neuesten Riesenerfolg des Führers eine Reichsanleihe nicht auflegen. Die Summe der bis jetzt aufgenommenen Reichsanleihen ist, gemessen an der Leistungskraft und Steuerkraft der Deutschen Volkswirtschaft, als klein zu bezeichnen. Es würden noch viele Milliarden Reichsmark im Anleiheweg beschafft werden können, ohne daß die Verzinsung und Tilgung der Anleihen im geringsten gefährdet sein würde. **Die finanz- und kreditpolitischen Grundsätze des Nationalsozialismus gebieten jedoch, daß der außergewöhnliche Finanzbedarf des Reichs nunmehr anders als durch fortgesetzte Vergrößerung der Zinsenlast des Reichs gedeckt wird, und daß den anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und der privaten Wirtschaft der Anleihemarkt nicht mehr wie bisher durch das Reich versperrt bleibt.** Dem wird durch das soeben erschienene „Gesetz über

die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs" entsprochen. Dieses Gesetz wird kurz als „Neuer Finanzplan" bezeichnet.

Wie soll nun der außergewöhnliche Finanzbedarf in Zukunft gedeckt werden?

Die natürlichen Quellen zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs sind die Steuern und die Verwaltungseinnahmen. Der Steuerkraft der Bevölkerung und ihrer Unternehmen sind jedoch Grenzen gezogen. Diese dürfen nicht überschritten werden, wenn die Volkswirtschaft gesund erhalten bleiben soll und die Bevölkerung sozial gedeihen soll.

Der Finanzbedarf des Reichs muß, soweit er das Steueraufkommen der Gegenwart übersteigt, durch Vorgriff auf künftiges Steueraufkommen gedeckt werden. Das ist durchaus gerechtfertigt; denn es werden in der Gegenwart materielle und ideelle Werte geschaffen, die der Sicherung der Zukunft unseres Volkes dienen und erst den kommenden Geschlechtern in ihrer ganzen Größe zugute kommen werden.

Der Vorgriff auf künftiges Steueraufkommen ist bisher im wesentlichen durch Reichsanleihen geschehen. Die Verzinsung und die Tilgung werden aus künftigem Steueraufkommen bestritten.

Der Neue Finanzplan sieht vor, den außergewöhnlichen Finanzbedarf des Reichs grundsätzlich nicht mehr durch Aufnahme verzinslicher Anleihen, sondern durch Ausgabe unverzinslicher Steuergutscheine zu decken. Die Steuergutscheine stellen ebenfalls einen Vorgriff auf künftiges Steueraufkommen dar. Die Reichsanleihen werden durch das Reich aus Steuermitteln laufend verzinst und getilgt. Die Steuergutscheine sind unverzinslich. Sie werden bei der Entrichtung von Reichssteuern durch die Finanzkassen und Zollkassen des Reichs in Zahlung genommen.

Das Reich hat vor einem Jahr die unverzinslichen Lieferschatzanweisungen eingeführt. Ab Mai 1939 werden solche nicht mehr ausgegeben werden.

Der außergewöhnliche Finanzbedarf des Reichs wird, soweit er das Steueraufkommen der Gegenwart übersteigt, ab Mai 1939 grundsätzlich nur noch durch die Ausgabe von Steuergutscheinen gedeckt werden.

Durch den Lauf der Steuergutscheine werden Mittel gebunden werden, die nach dem bisherigen Finanzierungsverfahren als Anleihe gezeichnet würden, und es werden außerdem sogenannte schwimmende Gelder gebunden, die bisher nicht immer so verwendet worden sind, wie es volkswirtschaftlich erwünscht gewesen wäre.

Reichsanleihen werden nur noch ausnahmsweise aufgelegt werden, und zwar insoweit, als die Lage am Kreditmarkt aus volkswirtschaftlichen Gründen es erwünscht erscheinen läßt.

*

Die Ausgabe der Steuergutscheine geschieht durch den Reichsminister der Finanzen. An wen gibt der Reichsminister der Finanzen Steuergutscheine aus? In welcher Höhe und zu welchem Zweck? Und welchen Weg nehmen sie?

Dem Neuen Finanzplan gemäß sind das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und andere durch den Reichsminister der Finanzen bezeichnete juristische Personen und ähnliche Gebilde verpflichtet, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen (§ 2 Absatz 1 NF).

Der größte Zahler, dem diese Verpflichtung obliegt, wird das Reich sein. Hier wird der Hauptposten auf Lieferungen an die Wehrmacht entfallen. Der Reichsminister der Finanzen wird alle Verwaltungsstellen des Reichs mit den entsprechenden Beträgen in Steuergutscheinen versorgen. Diese Stellen werden für die ihnen genehmigten Sachausgaben grundsätzlich 60 vom Hundert in Geld und 40 vom Hundert in Steuergutscheinen erhalten.

Die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und ähnliche Körperschaften, die verpflichtet sind, 40 vom Hundert der Lieferungen und sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer in Steuergutscheinen zu bezahlen, beziehen die entsprechenden Steuergutscheine durch die Finanzkassen des Reichs gegen Bezahlung.

*

Das Steuergutscheinverfahren findet nicht Anwendung auf Rechnungen und auf Spitzenbeträge von weniger als 500 Reichsmark (§ 2 Absatz 3 NF). Bezahlt das Reich einen Rechnungsbetrag von 400 Reichsmark, so kommen Steuergutscheine bei der Bezahlung nicht vor. Lautet der Rechnungsbetrag auf 950 Reichsmark, so sind 40 vom Hundert von 500 Reichsmark = 200 Reichsmark in Steuergutscheinen und 750 Reichsmark in Geld zu bezahlen.

*

Die Ausgabe der Steuergutscheine geschieht zum Nennbetrag, und zwar in zwei Ausstattungen. Es gibt Steuergutscheine I und Steuergutscheine II. Das Reich, die Länder, die Gemeinden und sonstigen Stellen, die verpflichtet sind, 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen, haben je zur Hälfte Steuergutscheine I und Steuergutscheine II zu verwenden.

2. Die Verwendungsmöglichkeiten für Steuergutscheine I — Bewertungsfreiheit für alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, und zwar für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Wie kann nun der gewerbliche Unternehmer die Steuergutscheine, die er vom Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einer sonstigen Stelle in Zahlung erhalten hat, verwenden? Er ist berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein gewerblicher Unternehmer an ihn gerichtet hat, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen. Er kann also die Steuergutscheine bei der Bezahlung gewerblicher Lieferungen oder sonstiger gewerblicher Leistungen weitergeben. Diese Weitergabe kann in gleicher Weise wie beim Handelswechsel in langer Kette fort-

gesetzt werden; denn § 2 Absatz 2 des Neuen Finanzplans gemäß sind alle juristischen Personen des Privatrechts, alle gewerblichen Einzelunternehmer und alle Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstigen Unternehmergemeinschaften berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen. Gewerbliche Unternehmer, die Steuergutscheine erhalten, können diese eine Zeitlang behalten, sie können sie aber auch sofort weitergeben.

Die Steuergutscheine verbriefen einen Vorteil, der viele Unternehmer veranlassen wird, sie eine Zeitlang zu behalten. Der Vorteil ist bei den beiden Arten von Steuergutscheinen I und II verschieden. Am stärksten wird das Interesse am Festhalten der Steuergutscheine I sein. Deshalb ist den gewerblichen Unternehmern, die nur berechtigt sind, in Steuergutscheinen zu zahlen, nicht vorgeschrieben, je zur Hälfte Steuergutscheine I und II zu verwenden. Es steht den gewerblichen Unternehmern frei, ob sie die erhaltenen Steuergutscheine überhaupt weitergeben und wann, ob sie zur Hälfte Steuergutscheine I und II verwenden oder ein anderes Verhältnis wählen, oder ob sie nur eine Art von Steuergutscheinen verwenden.

Die Steuergutscheine I werden ab dem siebenten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern durch die Finanzkassen und Zollkassen zum Nennbetrag in Zahlung genommen (§ 1 Absatz 3 NF). Unter Reichssteuern sind alle Steuern zu verstehen, die durch das Reich erhoben werden. Dahinzu gehören auch die Lohnsteuer und die Zölle.

Die Steuergutscheine II werden ab dem sieben- und dreißigsten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern durch die Finanzkassen und Zollkassen zu 112 vom Hundert des Nennbetrags in Zahlung genommen (§ 1 Absatz 4 NF).

•

Wir wollen uns zunächst mit den Steuergutscheinen I befassen. Diese sind bei jeder Inzahlunggabe zum Nennbetrag anzusetzen.

Die Steuergutscheine I verbriefen für den Fall, daß der gewerbliche Unternehmer sie eine Zeitlang behält, einen erheblichen steuerlichen Vorteil. Es ist zu erwarten, daß dieses Vorteils wegen die Steuergutscheine I im gewerblichen Sektor der Deutschen Volkswirtschaft sehr lange festgehalten und nur in seltenen Fällen bereits ab dem siebenten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern verwendet werden.

Der steuerliche Vorteil besteht in **Bewertungsfreiheit für alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, und zwar für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.**

Was ist unter Bewertungsfreiheit zu verstehen? Der gewerbliche Unternehmer kann die Absetzungen für Abnutzung auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilen, er kann die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Aufwendungen verbuchen und demgemäß den bilanzmäßig in Erscheinung tretenden Gewinn des gewerblichen Unternehmens entsprechend schmälern. Die Folge davon ist, daß der Betrag der Steuer entsprechend niedriger ausfällt. Dieses Niedriger wird in den kommenden Nutzungsjahren ausgeglichen. Jeder Abnutzungsbetrag kann nur einmal abgesetzt werden. Jeder Betrag, der in dem einen Jahr für Abnutzung mehr abgesetzt wird, als der tatsächlichen Abnutzung entspricht, steht in den folgenden Jahren der Abnutzung des Wirtschaftsguts für Zwecke der Absetzung weniger zur Verfügung. Der Bilanzgewinn und die danach sich bemessende Steuer werden in diesen folgenden Jahren entsprechend größer ausfallen. Die Bewertungsfreiheit stellt demgemäß die Möglichkeit zu einer Verlagerung von Steuern dar.

§ 3 Absatz 1 des Neuen Finanzplans gemäß **kann der gewerbliche Unternehmer in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I, die ihm in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahres ununterbrochen gehört haben, Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch nehmen.**

Beispiel:

Ein gewerblicher Unternehmer erhält bei der Bezahlung von Rechnungen Steuergutscheine. Er behält davon 100 000 Reichsmark in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahres ununterbrochen in seinem Besitz. Er kann bei der Aufstellung seiner Jahresschlußbilanz Bewertungsfreiheit in Höhe von 20 000 Reichsmark in Anspruch nehmen. — Er weist in seiner Jahresschlußbilanz abnutzbare Wirtschaftsgüter im Betrag von 150 000 Reichsmark aus. Er nimmt davon die gewöhnliche Absetzung für Abnutzung vor. Diese beträgt 10 000 Reichsmark. Er kann von den verbleibenden 140 000 Reichsmark 20 vom Hundert seines Steuergutscheinbesitzes, also 20 000 Reichsmark, absetzen. Diese Absetzung führt zu einer Verminderung des bilanzmäßig auszuweisenden Gewinns um 20 000 Reichsmark. Diese Verminderung wird für die Zwecke der Besteuerung des Einkommens und des Ertrags anerkannt. Die Steuer ermäßigt sich, je nach der Größe des Einkommens oder Ertrags und der anzuwendenden Steuersätze, um bis zu 10 000 Reichsmark und mehr. Der gegenwärtige steuerliche Vorteil aus der zehnmonatigen ununterbrochenen Aufbewahrung von Steuergutscheinen beträgt demnach rund 10 vom Hundert des Betrags der Steuergutscheine.

Für Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1939 enden, genügt es, daß dem Steuerpflichtigen die Steuergutscheine I in den letzten sechs Monaten des Wirtschaftsjahres ununterbrochen gehört haben (§ 3 Absatz 2 NF).

Der Hundertsatz, der für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, erhöht sich:

auf 25 vom Hundert, wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer weitere zwölf Monate ununterbrochen gehört haben;

auf 30 vom Hundert, wenn sie dem gewerblichen Unternehmer abermals zwölf Monate gehört haben;

auf 35 vom Hundert, wenn sie dem gewerblichen Unternehmer abermals weitere zwölf Monate gehört haben.

Beispiel:

Ein gewerblicher Unternehmer hält 100 000 Reichsmark Steuergutscheine von Juni 1939 bis zum 31. Dezember 1942 ununterbrochen fest. Er kann Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen:

bei der Aufstellung seiner Jahresschlußbilanz für 1939
in Höhe von 20 000 Reichsmark,

bei der Aufstellung seiner Jahresschlußbilanz für 1940
in Höhe von 25 000 Reichsmark,

bei der Aufstellung seiner Jahresschlußbilanz für 1941
in Höhe von 30 000 Reichsmark,

bei der Aufstellung seiner Jahresschlußbilanz für 1942
in Höhe von 35 000 Reichsmark.

Die Bewertungsfreiheit wird stets neben der normalen Absetzung für Abnutzung gewährt.

Um die Ausfuhr zu fördern, erhöht sich der Hundertsatz, der für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, bei gewerblichen Unternehmern der Ausfuhrindustrie durchweg um zehn vom Hundert, wenn der Ausfuhrumsatz mindestens 25 vom Hundert des Gesamtumsatzes ausmacht. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, eine entsprechende steuerliche Vergünstigung für den Ausfuhrhandel zu treffen (§ 3 Absatz 5 NF).

Der steuerliche Vorteil, der sich aus der Bewertungsfreiheit ergibt, ist so groß, daß die Nachfrage nach Steuergutscheinen I sehr groß sein wird. Die meisten gewerblichen Unternehmer werden von den Steuergutscheinen I, die sie in Zahlung erhalten, einen möglichst großen Posten behalten, um bei der Aufstellung ihrer Jahresschlußbilanz Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch nehmen zu können. Sie werden ihre flüssigen Mittel möglichst in Steuergutscheinen I anlegen. Viele Unternehmer werden die Steuergutscheine länger als die sechs oder zehn Mindestmonate behalten, um im Laufe der Jahre alle ihre abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf 1 Reichsmark abzuschreiben. Zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens gehören insbesondere Maschinen, sonstige Einrichtungsgegenstände, Patentrechte, Steinbrüche, Sand-, Ton- und Kiesgruben und selbstverständlich auch die dem Betrieb dienenden Gebäude.

Die Bewertungsfreiheit besteht nicht etwa nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter, die erst im Jahr der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit angeschafft oder hergestellt worden sind, sondern für alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter, die vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, wann sie angeschafft oder hergestellt worden sind.

Der Gesamtbetrag der abnutzbaren Wirtschaftsgüter, die in den Bilanzen der gewerblichen Wirtschaft ausgewiesen werden, ist gegenwärtig mit etwa 30 Milliarden Reichsmark anzunehmen, der Betrag der abnutzbaren Wirtschaftsgüter, die jährlich neu angeschafft oder hergestellt werden, gegenwärtig mit rund 6 Milliarden Reichsmark. Für jede Milliarde Reichsmark, die in Steuergutscheinen I in Bewegung gesetzt wird, kann im Erstjahr Bewertungsfreiheit in Höhe von 200 Millionen Reichsmark (= 20 vom Hundert von 1 Milliarde Reichsmark) in Anspruch genommen werden.

Jede Milliarde Reichsmark, die durch die gewerbliche Wirtschaft in Steuergutscheinen I im Erstjahr festgehalten wird, bringt ihr für die Gegenwart eine steuerliche Entlastung um rund 100 Millionen Reichsmark. Die steuerliche Entlastung je Milliarde Steuergutscheinbesitz beträgt im Zweitjahr rund 125 Millionen Reichsmark, im Drittjahr rund 150 Millionen Reichsmark, im Viertjahr rund 175 Millionen Reichsmark, vorausgesetzt, daß die Steuergutscheine entsprechend lange festgehalten werden.

Dem rechnenden Kaufmann wird die Bewertungsfreiheit über alles gehen, insbesondere, wenn sein Bestand an abnutzbaren Wirtschaftsgütern oder die jährlichen Ersatzbeschaffungen so groß sind, daß er die Bewertungsfreiheit immer von neuem in Anspruch nehmen kann. Er wird erkennen, daß es auch für ihn nützlicher ist, **Steuergutscheine festzuhalten, statt flüssige Mittel für Dinge aufzuwenden, die überflüssig und volkswirtschaftlich vielleicht unerwünscht sind.**

Die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ist auch geeignet, einer **Aufwärtsbewegung der Preise entgegenzuwirken.**

Sobald ein Unternehmer die Steuergutscheine zwecks Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit nicht mehr zu behalten wünscht, gibt er sie bei der Bezahlung von Rechnungen weiter. Es wird stets viele Unternehmer geben, die bereits darauf warten, Steuergutscheine in Zahlung zu erhalten und sie zwecks Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit festhalten zu können.

Die Steuergutscheine, die dem Finanzbedarf des Reichs gemäß in Bewegung gesetzt werden, werden stets nur einen Bruchteil des Gesamtbetrags der abnutzbaren Wirtschaftsgüter ausmachen, die in den Bilanzen der gewerblichen Unternehmer ausgewiesen werden. **Die Nachfrage nach Steuergutscheinen I wird demgemäß stets sehr groß sein.** Es wird nicht nur jeder gewerbliche Unternehmer, der Steuergutscheine I in Zahlung erhält, versuchen, diese möglichst lange festzuhalten, es wird auch dauernd gewerbliche Unternehmer geben, die sich bemühen, Steuergutscheine in Zahlung zu erhalten oder durch ihre Bank oder sonstwie vermittelt zu erhalten. Es wird infolgedessen wahrscheinlich nur selten vorkommen, daß ein gewerblicher Unternehmer gezwungen ist, Steuergutscheine I bei der Bezahlung von Reichssteuern zu verwenden.

Woher ein gewerblicher Unternehmer die Steuergutscheine erhalten hat, die Grundlage für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit sein sollen, ist gleichgültig. Er kann sie in Zahlung erhalten haben, er kann sie aber auch durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder dgl. erworben haben.

In der gewerblichen Wirtschaft werden dauernd Ersatzbeschaffungen erforderlich sein. Es werden auch dauernd Betriebserweiterungen und Neugründungen in der Deutschen Volkswirtschaft vorkommen. Es wird infolgedessen dauernd ein lebhaftes Interesse an Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorhanden sein. Es wird demgemäß auch die Nachfrage nach Steuergutscheinen I eine dauernde sein. Es ist anzunehmen, daß die Steuergutscheine, die in den gegenwärtigen Jahren in Bewegung gesetzt werden, in großen Summen noch nach Jahrzehnten in den Bilanzen der gewerblichen Unternehmer ausgewiesen werden, um Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen zu können. Die Verwendung von Steuergutscheinen I bei der Entrichtung von Reichssteuern wird sich infolgedessen auf Jahrzehnte verteilen. Das bedeutet, **daß die Finanzierung der großen nationalpolitischen Aufgaben, die in der Gegenwart erfüllt werden müssen, auf Jahrzehnte verteilt wird, ohne daß dadurch eine Zinsenlast des Reichs verursacht wird.**

Das Steuergutscheinverfahren kann einige Jahre hindurch fortgesetzt werden. Der größte Teil der Beträge, die so beschafft werden, wird erst innerhalb Jahrzehnten bei der Entrichtung von Reichssteuern verwendet werden, und zwar dann, wenn die großen nationalpolitischen Aufgaben zur Sicherung der Zukunft des Deutschen Volkes erfüllt sein werden und die Reichshaushaltslage die Inzahlungnahme von Steuergutscheinen ohne weiteres erlauben wird.

Bis dahin soll der Ausfall an Steuern, der durch die Verwendung von Steuergutscheinen bei der Entrichtung von Reichssteuern für das Reich entsteht, im wesentlichen durch die Erhebung einer **Mehreinkommensteuer** und durch **Einsparungen bei den Ausgaben der öffentlichen Verwaltung** ausgeglichen werden (§ 4 des Neuen Finanzplans).

Die gesamte öffentliche Verwaltung muß sich bis auf weiteres auf die Ausgaben beschränken, die zur Wahrung und Förderung des Gemeinwohls gegenwärtig unerläßlich sind. Es muß insbesondere der gesamte Apparat der öffentlichen Verwaltung darauf überprüft werden, inwieweit Einrichtungen und Arbeiten noch erforderlich sind, inwieweit sie vereinfacht werden können, inwieweit die Kosten vermindert werden können und inwieweit die Zahl der Menschen, die zur Bedienung des Apparats tätig sind, vermindert werden kann. Jede Doppelarbeit und jede sonstige Arbeit, die überflüssig ist, müssen unbedingt vermieden werden.

Für den Ausfall an Steuern, der durch die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit entsteht, ist ein besonderer Ausgleich nicht erforderlich, weil dieser Ausfall in den folgenden Jahren der Nutzung in der Regel zwangsläufig ausgeglichen wird. Je größer das Ausmaß der Bewertungsfreiheit in der Gegenwart ist, um so günstiger wird die Entwicklung des Steueraufkommens in der Zukunft sein.

*

Das Festhalten von Steuergutscheinen I darf nicht auf Kosten von Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs, der Reichsbahn und der Reichspost geschehen. Das Reich, die Reichsbahn und die Reichspost sind daran interessiert, daß der vorhandene Bestand ihrer Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen gehalten wird. Deshalb ist § 3 Absatz 6 des Neuen Finanzplans gemäß vom Gesamtbetrag der Steuergutscheine I, der die Grundlage für die Bewertungsfreiheit bildet, der Betrag abzusetzen, um den sich der Nennwert des Bestands an Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs, der Reichsbahn und der Reichspost während des Wirtschaftsjahres vermindert hat.

3. Steuergutscheine II

Es werden nicht nur Steuergutscheine I, sondern auch Steuergutscheine II in Bewegung gesetzt. Das Reich, die Länder, die Gemeinden usw. bezahlen 40 vom Hundert der Rechnungen über gewerbliche Lieferungen oder sonstige gewerbliche Leistungen je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II. Die Unterschiede in den beiden Arten von Steuergutscheinen sind:

a) Der Vorteil der Steuergutscheine I besteht in der Möglichkeit, Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch zu nehmen. Für die Steuergutscheine II besteht diese Möglichkeit nicht, sie sind jedoch mit einem Aufgeld versehen;

b) Die Steuergutscheine I werden ab dem siebenten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern zum Nennbetrag in Zahlung genommen, die Steuergutscheine II ab dem siebenunddreißigsten Monat nach dem Ausgabemonat zu 112 vom Hundert des Nennbetrags;

c) Die Steuergutscheine I bleiben stets auf dem Nennbetrag stehen; sie sind bei jeder Inzahlunggabe zum Nennbetrag anzusetzen. Die Steuergutscheine II erhöhen sich in ihrem Wert ab dem zweiten Kalendermonat nach dem Ausgabemonat monatlich um ein Drittel vom Hundert des Nennbetrags, um ab dem siebenunddreißigsten Monat auf 112 zu stehen;

d) Die Steuergutscheine I werden grundsätzlich im gewerblichen Sektor verbleiben. Die Steuergutscheine II sind lombardfähig und werden durch die Banken gekauft und verkauft werden. Auf die Weise werden auch Mittel gebunden werden, die außerhalb des gewerblichen Sektors in der Deutschen Volkswirtschaft flüssig sind und anderweit nicht beansprucht werden;

e) Die Steuergutscheine I führen zu einer Verteilung der Finanzierung auf wahrscheinlich einige Jahrzehnte, die Steuergutscheine II werden schon nach Ablauf von drei Jahren restlos an das Reich zurückfließen.

Der gewerbliche Sektor der Wirtschaft soll nach den Möglichkeiten seiner Liquidität und dem Ausmaß der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit zunächst abgetastet werden. Das Steuergutscheinverfahren im zweiten Jahr wird nach den Erfahrungen des ersten Jahres gestaltet werden.

4. Mehreinkommensteuer

Um den Ausfall an Steueraufkommen des Reichs auszugleichen, der durch die Verwendung von Steuergutscheinen bei der Entrichtung von Reichssteuern entsteht, wird, solange die Haushaltslage des Reichs es erfordert, eine Mehreinkommensteuer erhoben. Unter Mehreinkommen ist der Betrag zu verstehen, um den das Einkommen einer Person in einem Jahr größer ist als im vorangegangenen Jahr. Die Mehreinkommensteuer wird erstmals für das Kalenderjahr 1939 erhoben (§ 5 NF). Bemessungsgrundlage für die Mehreinkommensteuer ist das Mehreinkommen, das im Vorjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Die Mehreinkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 wird sich demgemäß nach dem Mehreinkommen bemessen, das in 1938 gegenüber 1937 erzielt worden ist.

Die Mehreinkommensteuer ist eine in ihrer Struktur sehr schwierige Steuer. Es müssen sehr viele Dinge beachtet werden, wenn die Steuer nicht zu groben Härten führen soll. Es darf nicht das Mehreinkommen so ohne weiteres erfaßt werden, sondern es muß sorgfältig bedacht werden, welche Teile des Mehreinkommens aus volkswirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der wirtschaftlichen und der sozialen Gerechtigkeit als Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden müssen. § 7 des Neuen Finanzplans enthält die erste Aufzählung von Mehreinkommensteilen, die durch die Mehreinkommensteuer nicht erfaßt werden sollen.

Ist das Jahreseinkommen größer als 2400 Reichsmark, so bleiben in jedem Fall 600 Reichsmark des Mehreinkommens mehreinkommensteuerfrei (§ 7 Ziffer 8 Satz 1 NF).

Personen, deren Jahreseinkommen im Zweitjahr 3000 Reichsmark nicht übersteigt, scheiden von vornherein für die Mehreinkommensteuer aus (§ 7 Ziffer 8 NF).

Jedes Mehr an Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bleibt mehreinkommensteuerfrei (§ 7 Ziffer 1 NF).

Auch die Mehrbeträge, die nach einer Tarifordnung oder Besoldungsordnung einem Arbeiter, Angestellten oder Beamten deshalb zugeflossen sind, weil er ein höheres Dienstalter oder infolge Beförderung eine höher bewertete Stellung erreicht hat oder weil die Zahl seiner Familienmitglieder sich erhöht hat, werden durch die Mehreinkommensteuer nicht erfaßt (§ 7 Ziffer 5 NF).

Das im Zweitjahr erzielte Mehr an außerordentlichen Einkünften im Sinn des § 34 des Einkommensteuergesetzes bleibt, soweit die Einkünfte nicht zu dem Zweitjahr in Beziehung stehen, ebenfalls mehreinkommensteuerfrei (§ 7 Ziffer 2 NF).

Auch Einkünfte aus Erbschaften, Schenkungen und anderen Vermögensanfällen unterliegen im Zweitjahr nicht der Mehreinkommensteuer (§ 7 Ziffer 3 NF). Zu den anderen Vermögensanfällen gehören insbesondere Aussteuern, Ausstattungen, Lotteriegewinne, Kapitalempfänge auf Grund von Lebensversicherungen, Kapitalabfindungen, die als Entschädigung für Unfälle und Körperverletzungen gezahlt werden, Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung.

Bei gewerblichen Unternehmern unterliegen insbesondere diejenigen Beträge nicht der Mehreinkommensteuer, die der Steuerpflichtige für notwendige Erweiterungen des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens aufgewendet hat (§ 7 Ziffer 4 NF). Ob notwendige Erweiterungen in diesem Sinn vorliegen, ist vom Standpunkt der Deutschen Volkswirtschaft zu entscheiden. Es werden insbesondere solche Erweiterungen als notwendig anzuerkennen sein, die durch die Wehrmacht, durch den Beauftragten für den Vierjahresplan oder sonst aus nationalpolitischen Gründen veranlaßt worden sind. Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungen kommen als Erweiterungen im Sinn der Vorschrift über die Befreiung von der Mehreinkommensteuer nicht in Betracht.

Auch die Tatsache, daß der gewerbliche Unternehmer im ersten der beiden Vergleichsjahre Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen in Anspruch genommen hat, führt zu einer Mehreinkommensteuer selbstverständlich nicht (§ 7 Ziffer 6 NF).

Es bleibt auch derjenige Teil des in Erscheinung tretenden Mehreinkommens mehreinkommensteuerfrei, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im zweiten Vergleichsjahr Absetzungen für Abnutzung hätte in Anspruch nehmen können, wenn er nicht in einem der vorangegangenen Jahre Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinbesitz in Anspruch genommen hätte (§ 7 Ziffer 7 NF).

Es bleibt auch derjenige Betrag mehreinkommensteuerfrei, um den das Einkommen in 1939 sich dadurch erhöht, daß die Steuervergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen, die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer und die Pauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten fortfallen (§ 7 Ziffer 9 NF).

Diese Aufzählung mag genügen, um darzutun, wie schwer die Aufgabe der Finanzämter sein wird, die Mehreinkommensteuer durchzuführen. Sie ist eine sehr schwierige Steuer, aber doch für die Steuerpflichtigen erträglicher als eine allgemeine Erhöhung der Einkommensteuer, die unbarmherzig alle Einkommensempfänger, auch diejenigen, die ein Mehreinkommen nicht erzielen, treffen würde. Es wird aus sozialen Gründen noch manche weitere Milderung der Mehreinkommensteuer angeordnet werden müssen, insbesondere für das Übergangsjahr.

Die Mehreinkommensteuer beträgt einheitlich 30 vom Hundert desjenigen Teils des Mehreinkommens, der durch die Mehreinkommensteuer erfaßt wird. Die tatsächliche Mehrbelastung des Mehreinkommens ist jedoch wesentlich niedriger als 30 vom Hundert, weil § 10 des Neuen Finanzplans

gemäß die Mehreinkommensteuer bei der Ermittlung des Einkommens, das der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterliegt, und bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags insoweit, als sie auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb entfällt, abzugsfähig ist. Es steht demgemäß dem Betrag der Mehreinkommensteuer ein Weniger an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegenüber.

Die Mehreinkommensteuer wird in der Regel durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist in vier gleichen Teilbeträgen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist am 10. September 1939 fällig (§ 9 NF). Die Mehreinkommensteuer, die auf der Grundlage des Mehreinkommens von 1938 festgesetzt werden wird, wird demgemäß in vier Teilbeträgen am 10. September und 10. Dezember 1939 und am 10. März und 10. Juni 1940 fällig sein.

5. Inkrafttreten der neuen Maßnahmen

§ 12 des Neuen Finanzplans gemäß wird der Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt bestimmen, ab dem das Reich, die Länder, die Gemeinden usw. verpflichtet sein werden, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen. Dieser Zeitpunkt wird wahrscheinlich der 1. Mai 1939 sein. Bis dahin werden alle Vorbereitungen, die zur Ingangsetzung des Plans erforderlich sind, abgeschlossen sein.

Die Mehreinkommensteuer wird erstmalig für das Kalenderjahr 1939, und zwar auf Grund des Mehreinkommens von 1938, erhoben werden.

Das gesamte Steuergutscheinverfahren, das aus den Verpflichtungen und Berechtigungen zur Bezahlung von Teilbeträgen in Steuergutscheinen und aus der Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen besteht, gilt auch im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. Die Einführung der Mehreinkommensteuer im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt zunächst vorbehalten.

6. Die Bedeutung des neuen Wegs in der Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs

Das Schwergewicht des Neuen Finanzplans liegt auf den Steuergutscheinen I. Diese ermöglichen dem Reich, seine großen nationalpolitischen Aufgaben zu finanzieren, ohne daß dadurch eine Zinsenlast des Reichs verursacht wird.

Der Neue Finanzplan stellt demgemäß auch eine Entlastung des Reichshaushalts und eine Bewahrung der Bevölkerung vor Steuern dar, die andernfalls zur Aufbringung der Zinsen noch erhoben werden müßten.

Es liegt im Interesse aller Volksgenossen, den Neuen Finanzplan tatkräftig zu fördern. Den gewerblichen Unternehmern wird die sehr erhebliche steuerliche Entlastung in der Gegenwart durch Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit geboten, und die Gesamtheit aller Volksgenossen wird vor Steuern bewahrt, die zur Übernahme weiterer erheblicher Zinsverpflichtungen erforderlich wären.

Soweit die Erfüllung großer nationalpolitischer Aufgaben rohstoffmäßig und menschenmäßig möglich ist, ist auch ihre Finanzierung möglich und vertretbar. Voraussetzung dafür ist, daß in der gesamten öffentlichen Verwaltung strengste Sparsamkeit geübt wird und alle Volksgenossen ehrlich und pünktlich in der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten sind.

Wortlaut des Neuen Finanzplans (RGBl. I S. 561)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I

Steuergutscheine

§ 1

Ausstattung der Steuergutscheine

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für den im § 2 bezeichneten Zweck Steuergutscheine auszugeben.

(2) Die Steuergutscheine werden zum Nennbetrag ausgegeben, und zwar in zwei Ausstattungen (I und II).

(3) Die Steuergutscheine I werden von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs ab dem siebenten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern zum Nennbetrag in Zahlung genommen.

(4) Die Steuergutscheine II werden von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs ab dem siebenunddreißigsten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern zu 112 vom Hundert des Nennbetrags in Zahlung genommen.

§ 2

Steuergutscheine bei Bezahlung von Lieferungen

(1) Das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und andere vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete juristische Personen oder ähnliche Gebilde bezahlen Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II.

(2) Juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmergemeinschaften (zum Beispiel Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sind berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Spitzenbetrag, der nach Teilung des Rechnungsbetrags durch 500 verbleibt.

§ 3

Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen I

(1) Die gewerblichen Unternehmer können in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I, die ihnen in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen gehört haben, Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch nehmen, und zwar für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

(2) Für Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1939 enden, genügt es, daß dem Steuerpflichtigen die Steuergutscheine I in den letzten sechs Monaten des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen gehört haben.

(3) Für Wirtschaftsjahre, die weniger als zehn Monate (in den Fällen des Absatzes 2 weniger als sechs Monate) umfassen, genügt es, daß dem Steuerpflichtigen die Steuergutscheine I bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs und mindestens zehn Monate (in den Fällen des Absatzes 2 mindestens sechs Monate) ununterbrochen gehört haben.

(4) Der Hundertsatz (20 vom Hundert), der Absatz 1 gemäß für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, erhöht sich:

1. auf 25 vom Hundert,
   wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer weitere zwölf Monate lang ununterbrochen gehört haben;
2. auf 30 vom Hundert,
   wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer abermals zwölf Monate lang ununterbrochen gehört haben;
3. auf 35 vom Hundert,
   wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer abermals weitere zwölf Monate lang ununterbrochen gehört haben.

(5) Der Hundertsatz, der den Absätzen 1 und 4 gemäß für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, erhöht sich bei gewerblichen Unternehmern der Ausfuhrindustrie um 10 vom Hundert, wenn der Ausfuhrumsatz mindestens 25 vom Hundert ihres Gesamtumsatzes beträgt. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für den Ausfuhrhandel eine entsprechende Vergünstigung zu treffen.

(6) Vom Gesamtbetrag der Steuergutscheine I, der die Grundlage der Bewertungsfreiheit bildet (Absatz 1), ist der Betrag abzuziehen, um den sich der Nennwert des Bestands an Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs, der Reichsbahn und der Reichspost während des Wirtschaftsjahrs (im Fall des Absatzes 2 seit Inkrafttreten des Gesetzes und im Fall des Absatzes 3 während der beiden Wirtschaftsjahre, soweit diese in den Zeitraum ab Inkrafttreten des Gesetzes fallen) vermindert hat.

Abschnitt II

Ausgleich des Ausfalls an Einnahmen

§ 4

Der Ausfall an Einnahmen, der durch die Inzahlungnahme von Steuergutscheinen (§ 1 Absätze 3 und 4) entsteht, wird ausgeglichen:

1. durch das Mehraufkommen an Steuern, das aus der Durchführung der nationalpolitischen Aufgaben des Reichs zu erwarten ist;
2. durch Erhebung einer Mehreinkommensteuer (§§ 5 bis 10);
3. durch Einsparungen bei den Ausgaben der öffentlichen Verwaltung.

Abschnitt III

Mehreinkommensteuer

§ 5

Steuerpflicht

(1) Das Reich erhebt laufend eine Steuer vom Mehreinkommen (Mehreinkommensteuer). Die Mehreinkommensteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 1939, erhoben.

(2) Der Mehreinkommensteuer unterliegen diejenigen Einkommensteuerpflichtigen und Körperschaftsteuerpflichtigen, die ein steuerpflichtiges Mehreinkommen (§§ 6 und 7) erzielt haben.

§ 6

Mehreinkommen

Mehreinkommen ist der Betrag, um den das im Vorjahr erzielte steuerpflichtige Einkommen höher ist als das steuerpflichtige Einkommen in dem Jahr, das dem Vorjahr vorangegangen ist.

Beispiel:

Das Mehreinkommen, das der Mehreinkommensteuer für das Kalenderzahr 1939 unterliegt, ist der Betrag, um den das im Kalenderjahr 1938 (Zweitjahr) erzielte Einkommen höher ist als das im Kalenderjahr 1937 (Erstjahr) erzielte Einkommen.

§ 7

Steuerpflichtiges Mehreinkommen

Steuerpflichtiges Mehreinkommen ist das Mehreinkommen (§ 6), vermindert um:

1. das im Zweitjahr erzielte Mehr an land- und forstwirtschaftlichen Einkünften;
2. das im Zweitjahr erzielte Mehr an außerordentlichen Einkünften (§ 34 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie nicht zu dem Zweitjahr in Beziehung stehen;
3. die im Zweitjahr erzielten Einkünfte aus denjenigen Erbschaften, Schenkungen und anderen einmaligen Vermögensanfällen, die der Steuerpflichtige im Zweitjahr gehabt hat;
4. die Beträge, die der Steuerpflichtige im Zweitjahr für notwendige Erweiterungen des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens aufgewendet hat. Hat der Steuerpflichtige im Zweitjahr für die Erweiterungen Absetzungen oder Abschreibungen vorgenommen, so mindert sich der im Satz 1 vorgesehene Abzug entsprechend;
5. die Mehrbeträge, die nach einer Tarifordnung oder Besoldungsordnung einem Arbeitnehmer im Zweitjahr deshalb zugeflossen sind, weil er entweder ein höheres Alter (Dienstalter) oder eine höher bewertete Stellung erreicht hat (Beförderung) oder weil die Zahl seiner Familienmitglieder sich erhöht hat;

6. den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Erstjahr Bewertungsfreiheit nach § 3 in Anspruch genommen hat. Hat der Steuerpflichtige sowohl im Erstjahr als auch im Zweitjahr Bewertungsfreiheit nach § 3 in Anspruch genommen, so wird nur der Betrag abgezogen, um den die in Anspruch genommene Bewertungsfreiheit im Erstjahr höher war als im Zweitjahr;
7. den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Zweitjahr Absetzungen für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) hätte in Anspruch nehmen können, wenn er nicht im Erstjahr oder in einem früheren Jahr Bewertungsfreiheit nach § 3 in Anspruch genommen hätte;
8. den Betrag von 600 Reichsmark. Dieser Betrag erhöht sich, wenn das Einkommen im Erstjahr den Betrag von 2 400 Reichsmark nicht erreicht hat, um den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Betrag und dem im Erstjahr erzielten Einkommen;
9. den Betrag, um den das Einkommen, das im Jahr 1939 erzielt wird, sich dadurch erhöht, daß die §§ 10 und 46 des Einkommensteuergesetzes durch das Gesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 283) geändert worden sind. Dieser Abzug gilt nur für die Mehreinkommensteuer 1940.

§ 8
Steuersatz

Die Mehreinkommensteuer beträgt 30 vom Hundert des steuerpflichtigen Mehreinkommens.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Mehreinkommensteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.

(2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Mehreinkommensteuer ist in vier gleichen Teilbeträgen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist am 10. September 1939 zu entrichten.

§ 10
Abzugsfähigkeit der Mehreinkommensteuer

Die Mehreinkommensteuer ist bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens voll abzugsfähig. Sie ist bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags insoweit abzugsfähig, als sie auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb entfällt.

Abschnitt IV
Schlußvorschriften
§ 11
Durchführungsbestimmungen

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der §§ 1 und 2 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere über die Frage, welcher Teil des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen ist oder bezahlt werden darf, eine von § 2 abweichende Regelung treffen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, wann § 2 des Gesetzes in Kraft tritt.

(2) Die §§ 1 bis 3 und der § 11 gelten auch im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten. Die Inkraftsetzung der §§ 5 bis 10 im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt vorbehalten.

Berlin, 20. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk
Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz 1939

Von Regierungsrat Dr. *Oeftering*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten (§ 2),
3. Steuerfreie Einkünfte (§ 3),
4. Fortführung der Bilanzwerte,
5. Eröffnung und Aufgabe des Betriebs (§ 4),
6. Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Altanlagen,
7. Buchführende Land- und Forstwirte (§ 8),
8. Sprachliche Änderung im § 9,
9. Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 10),
10. Wegfall bisheriger Bestimmungen,
11. Steuererklärung (§ 13),
12. Steuererklärung bei Zusammenveranlagung (§ 14),
13. Steuererklärung bei einheitlicher und gesonderter Gewinnfeststellung (§ 15),
14. Haushaltsbesteuerung (§ 17),
15. Sprachliche Änderung im § 20,
16. Außergewöhnliche Belastungen (§ 21),
17. Ausgleich von Härten bei der Veranlagung (§ 25),
18. Inkrafttreten (§ 27).

1. Einführung

Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Einkommensteuer-Änderungsgesetz 1939), das im Reichsgesetzblatt Teil I S. 283 verkündet worden ist, ist das Einkommensteuerrecht, insbesondere auf tariflichem Gebiet, wesentlich umgestaltet worden (Hinweis auf den Leitaufsatz von Staatssekretär Reinhardt „Änderungen des Einkommensteuergesetzes", DStZ 1939 Nr. 8 und auf Rogge „Erläuterungen zum Einkommensteuer-

Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939", DStZ 1939 Nr. 8).

Auf Grund der Ermächtigung im Einkommensteuer-Änderungsgesetz ist der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes als Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (EStG 1939) im Reichsgesetzblatt Teil I S. 297 bekanntgemacht worden. In dem EStG 1939 sind die durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vorgenommenen Änderungen berücksichtigt. Soweit es erforderlich war, sind die Bestimmungen des EStG der durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz geschaffenen Rechtslage angepaßt worden. Daneben wurden auch kleinere Änderungen des Wortlauts des Gesetzes vorgenommen (Hinweis auf den Aufsatz von Rogge — Oeftering „Das Einkommensteuergesetz 1939", DStZ 1939 Nr. 9).

Der durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz und der neuen Fassung des EStG 1939 geschaffenen Rechtslage entsprach nicht mehr die Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 143). Es war daher erforderlich, auch diese Bestimmungen der neuen Rechtslage anzupassen. Sie sind als Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 17. März 1939 (EStDV 1939) im Reichsgesetzblatt Teil I S. 503 verkündet worden.

Im folgenden wird ein Überblick über die Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz gegenüber der Zweiten Durchführungsverordnung des Einkommensteuergesetzes gegeben.

2. Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten (§ 2)

Diese Vorschrift ist nur sprachlich geändert. Die neue Fassung entspricht der sprachlichen Änderung im § 2 Absatz 5 des Gesetzes. Sachlich ist durch die neue Fassung nichts geändert.

3. Steuerfreie Einkünfte (§ 3)

Die Vorschrift lautete bisher:

„Die Frage, ob Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerfrei sind, ist auch bei der Veranlagung nach §§ 4 bis 6 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung zu beurteilen."

Die Vorschrift lautet in der neuen Fassung:

„Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die §§ 4 bis 6 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen gemäß steuerfrei sind, sind auch bei der Veranlagung steuerfrei."

4. Fortführung der Bilanzwerte

§ 4 der Zweiten EStDVO lautete:

„Bei Ermittlung des Gewinns nach §§ 4 und 5 des Gesetzes für das Wirtschaftsjahr 1934 (1933/34) und die folgenden Wirtschaftsjahre ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1933 (1932/33) von dem Betriebsvermögen auszugehen, das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 festgestellt ist oder festzustellen gewesen wäre."

In die EStDV 1939 ist diese Bestimmung nicht mehr übernommen; sie ist nicht mehr erforderlich.

Nach den Bewertungsvorschriften des EStG 1925 bildete der Vermögensteuerwert 1925 den Höchstwert für die Einkommensteuereröffnungsbilanz 1925. Durch das EStG 1934 sind die Bewertungsvorschriften gegenüber den Bewertungsvorschriften des EStG 1925 wesentlich geändert. Die Bewertungsvorschriften des EStG 1934 galten erstmals bei Ermittlung des Gewinns für das Wirtschaftsjahr 1934 (1933/34). § 4 der Zweiten EStDVO sollte den Zusammenhang zwischen der Jahresschlußbilanz für das Wirtschaftsjahr 1933 (1932/33), für dessen Bewertung das EStG 1925 noch maßgebend war, und der Eröffnungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1934 (1933/34) sicherstellen. Für die folgenden Wirtschaftsjahre ist der Bilanzzusammenhang ohnedies gewährleistet. Zur Durchführung des EStG 1939 ist eine dem § 4 der Zweiten EStDVO entsprechende Vorschrift nicht erforderlich.

5. Eröffnung und Aufgabe des Betriebs (§ 4)

Die Vorschrift ist nur sprachlich geändert. Es ist der Wortlaut des Absatzes 1 dem Wortlaut des Absatzes 2 angeglichen. Eine sachliche Änderung ergibt sich dadurch nicht.

6. Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Altanlagen

§ 9 der Zweiten EStDVO lautete:

„Übersteigen die Werte für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1925 zum Zweck der Gewinnermittlung in der Schlußbilanz für das Wirtschaftsjahr 1933 (1932/33) angesetzt sind oder anzusetzen gewesen wären (Altanlagen), die Ansätze in der entsprechenden Handelsbilanz, so ist die Absetzung für Abnutzung nach § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes nur in der Höhe zulässig, in der sie in der Handelsbilanz vorgenommen wird. Von den danach verbleibenden Beträgen ist die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Restnutzungsdauer vorzunehmen. Dabei darf jedoch der Ansatz in der entsprechenden Handelsbilanz nicht unterschritten werden."

Diese Bestimmung ist in die EStDV 1939 nicht übernommen; sie ist nicht mehr erforderlich.

7. Buchführende Land- und Forstwirte (§ 8)

Die Vorschrift lautete bisher:

„Als buchführende Land- und Forstwirte gelten diejenigen Land- und Forstwirte, die über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft Bücher nach der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (RGBl. I S. 908, RStBl. 1935 S. 955) ordnungsmäßig führen."

Bei dieser Fassung war es zweifelhaft, ob Land- und Forstwirte, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, buchführende Land- und

Forstwirte im Sinn des EStG sind. In der neuen Fassung lautet die Vorschrift:

„Buchführende Land- und Forstwirte sind diejenigen Land- und Forstwirte, die über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft Bücher ordnungsmäßig führen, die mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (RGBl. I S. 908, RStBl. S. 955) entsprechen."

Durch die neue Fassung sind die Zweifel ausgeräumt, die bei der bisherigen Fassung dieser Bestimmung entstehen konnten.

8. Sprachliche Änderung im § 9

§ 9 entspricht dem § 11 der Zweiten EStDVO.

Die Worte im § 11 Absatz 1 und Absatz 2 der Zweiten EStDVO

„ . . . gilt für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, . . ."

sind im § 9 wie folgt gefaßt:

„ . . . ist für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag zugrunde zu legen, . . .".

9. Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 10)

Die Vorschrift des § 10 entspricht dem § 12 der Zweiten EStDVO. § 12 der Zweiten EStDVO lautete:

„Bei wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes ist als Werbungskosten mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. Gleiches gilt bei Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn sie jährlich 1 500 Reichsmark nicht übersteigen und der Steuerpflichtige andere Einkünfte nicht bezieht. § 10 Absatz 4 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung."

Diese Vorschrift stellte eine Billigkeitsmaßnahme dar, die in erster Linie für Kleinrentner und Altenteilsempfänger gedacht war. Die Anwendung dieser Vorschrift hat nicht immer voll befriedigt. Unbefriedigend war, daß der Pauschbetrag von 200 Reichsmark ohne Rücksicht auf die Höhe der wiederkehrenden Bezüge zu gewähren war. Unbefriedigend war auch, daß bei Einnahmen aus Kapitalvermögen ein Pauschbetrag nicht abgesetzt werden konnte, wenn der Steuerpflichtige neben den Einnahmen aus Kapitalvermögen noch andere Einkünfte in geringfügigem Umfang bezog. Die Bestimmung des bisherigen § 12 der Zweiten EStDVO ist daher sachlich geändert worden.

Die Vorschrift befindet sich jetzt im § 10 EStDV. Sie lautet:

„(1) Übersteigen die Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes im Veranlagungszeitraum nicht 2 400 Reichsmark, so ist für Werbungskosten mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. Gleiches gilt bei Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn sie im Veranlagungszeitraum 1 500 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Treffen bei einem Steuerpflichtigen wiederkehrende Bezüge im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes und Einnahmen aus Kapitalvermögen zusammen, so ist der Pauschbetrag von 200 Reichsmark nur einmal, und zwar bei der Einkunftsart mit den höheren Einnahmen, abzusetzen.

(3) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Pauschbetrag entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(4) Der Pauschbetrag wird nicht gewährt, wenn das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 3 000 Reichsmark übersteigen würde."

Die wesentlichsten Änderungen dieser Vorschrift bestehen darin, daß bei wiederkehrenden Bezügen ein Pauschbetrag nur dann abgesetzt wird, wenn diese Bezüge 2 400 RM nicht übersteigen. Bisher war eine solche Höchstgrenze nicht vorgesehen. Dadurch erhielten auch Steuerpflichtige mit höheren wiederkehrenden Bezügen den Pauschbetrag, obwohl in diesen Fällen im allgemeinen keine Werbungskosten entstehen und bei höheren Bezügen auch eine besondere Billigkeitsmaßnahme nicht erforderlich ist. Dieses nicht unbedenkliche Ergebnis ist durch die Neufassung beseitigt.

Nach der neuen Fassung können Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum Einnahmen aus Kapitalvermögen von nicht mehr als 1 500 RM beziehen, den Pauschbetrag für Werbungskosten auch dann absetzen, wenn sie neben den Einkünften aus Kapitalvermögen noch andere Einkünfte beziehen. Dadurch werden unbillige Härten beseitigt, die sich bisher beim Bezug geringer anderer Einkünfte ergeben hatten. Es wäre aber nicht vertretbar, den Pauschbetrag auch dann zuzubilligen, wenn neben den Einkünften aus Kapitalvermögen beliebig hohe andere Einkünfte bezogen werden. Ähnlich liegt der Fall, wenn neben wiederkehrenden Bezügen von nicht mehr als 2 400 RM beliebig hohe andere Einkünfte bezogen werden. Deshalb ist nunmehr vorgesehen, daß die Gewährung des Pauschbetrags in jedem Fall dann ausgeschlossen ist, wenn das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 3 000 RM übersteigen würde.

Die Bestimmungen im Absatz 2, daß beim Zusammentreffen von wiederkehrenden Bezügen und von Einnahmen aus Kapitalvermögen der Pauschbetrag nur einmal, und zwar bei der Einkunftsart mit den höheren Einnahmen, abzusetzen ist, entspricht dem Grundgedanken des § 10 als einer Billigkeitsmaßnahme.

10. Wegfall bisheriger Bestimmungen

Die bisherigen §§ 13, 15 und 16 der Zweiten EStDVO sind in die EStDV 1939 nicht übernommen. § 13 (Hausgehilfinnen) ist infolge des Wegfalls des Hausgehilfinnenprivilegs gegenstandslos geworden.

§ 15 (Gewinn aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs) und § 16 (Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von zwangsbewirtschafteten Grundstücken) sind durch Zeitablauf überholt.

11. Steuererklärung (§ 13)

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung war bisher im § 18 der Zweiten EStDVO enthalten. Diese Bestimmung ist sprachlich und sachlich geändert.

Besteht das Einkommen eines Steuerpflichtigen zum Teil aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG gemäß mit dem Einkommen veranlagt, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300 RM betragen. § 18 Absatz 1 Ziffer 2 der Zweiten EStDVO gemäß hatte der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abzugeben, wenn das Einkommen weniger als 8 000 RM, aber mehr als 4 000 RM betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 RM enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterlegen haben. Ein Steuerpflichtiger, der nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte von mehr als 300 RM bezog, dessen Einkommen aber 4 000 RM nicht überstieg, war also zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet, obwohl er § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG gemäß zu veranlagen wäre.

Diese Bestimmung hat oft zu Schwierigkeiten geführt. Sie war ursprünglich zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit gedacht. Es hat sich jedoch als notwendig erwiesen, die Einkommensgrenze von 4 000 RM herabzusetzen. Das ist durch § 13 Absatz 1 Ziffer 2 geschehen. Diese Bestimmung lautet:

„(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine Steuererklärung über das Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben,

1. . . .

2. wenn das Einkommen weniger als 8 000 Reichsmark, aber mehr als 1 000 Reichsmark betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, . . .“

Steuerpflichtige, die in die Steuergruppe I oder II fallen, werden § 46 Absatz 1 Ziffer 3 EStG 1939 gemäß veranlagt, wenn in ihrem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 RM enthalten sind. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 46 Absatz 1 Ziffer 3 EStG 1938. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bestand nach § 18 der Zweiten EStDVO für diese Steuerpflichtigen aber nicht. Diese Verpflichtung ist durch § 13 Absatz 1 Ziffer 3 EStDV 1939 geschaffen. Diese Bestimmung lautet:

„. . .

3. wenn in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 Reichsmark enthalten waren und der Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum in die Steuergruppe I oder II fällt, . . .“.

§ 13 Absatz 1 Ziffer 4 ist nur sprachlich geändert. Es sind die Worte „aus Gewinn im Sinn der §§ 4 und 5 des Gesetzes“ ersetzt durch die Worte **„aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit“.**

§ 13 Absatz 2 ist der Fassung des Absatzes 1 entsprechend geändert. Auch hier ist die Einkommensgrenze im Absatz 2 Ziffer 1 von 4 000 RM auf 1 000 RM herabgesetzt. Beschränkt Steuerpflichtige haben danach eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte im abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben, wenn die gesamten inländischen Einkünfte, die der Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer unterlegen haben, 1 000 RM überstiegen haben.

12. Steuererklärung bei Zusammenveranlagung (§ 14)

Diese Bestimmung ist der Änderung des § 27 EStG angepaßt. Im übrigen ist sachlich nichts geändert.

13. Steuererklärung bei einheitlicher und gesonderter Gewinnfeststellung (§ 15)

Die Bestimmung im § 15 Absatz 1 ist neu. Sie lautet:

„(1) Wenn der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb gemäß § 1 der Verordnung über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 27. November 1937 (RGBl. I S. 1317, RStBl. S. 1205) gesondert festzustellen ist, ist der Unternehmer zur Abgabe einer Erklärung über den Gewinn aus dem Gewerbebetrieb verpflichtet.“

Diese Bestimmung war erforderlich mit Rücksicht auf die Verordnung über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 27. November 1937, die am 1. Januar 1938 in Kraft getreten ist. § 1 der Verordnung über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen lautet:

„(1) Hat ein gewerblicher Unternehmer (Einzelunternehmer) seinen Wohnsitz und seinen Betrieb (die Geschäftsleitung des Betriebs) in den Bezirken verschiedener Finanzämter, so wird der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch das Betriebsfinanzamt (§ 72 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung) gesondert festgestellt.

(2) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten auch für die Fälle des Absatzes 1.“

14. Haushaltsbesteuerung (§ 17)

Die §§ 26, 27 und 32 des Gesetzes wurden durch die §§ 22 bis 24 der Zweiten EStDVO ergänzt. § 22 bringt zunächst eine Bestimmung darüber, wann minderjährige Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören und wann volljährige Kinder auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf aus-

gebildet werden. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen in die EStDV 1939 übernommen. Sie sind nur insoweit geändert, als es zur Anpassung an die Erweiterung der Kinderermäßigungen (§ 32 EStG 1939) notwendig war.

§ 22 der Zweiten EStDVO bestimmte, daß bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten Kinderermäßigung nur dem Ehegatten zusteht, zu dessen Haushalt die Kinder gehören. Die Aufwendungen des anderen Ehegatten für die Erziehung und den Unterhalt der minderjährigen Kinder konnten danach nur auf Grund des § 33 EStG berücksichtigt werden. Diese Bestimmung ist infolge der Änderung des § 32 des Gesetzes (Ausdehnung der Kinderermäßigung auch auf diese Fälle) überflüssig geworden.

§ 23 der Zweiten EStDVO gemäß wurde Kinderermäßigung dem Steuerpflichtigen auch dann gewährt, wenn er dem Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen angehört.

Beispiel:

Die volljährige Tochter gehört mit ihrem minderjährigen Kind zum Haushalt ihres Vaters. Kinderermäßigung stand hier nicht dem Vater der volljährigen Tochter, sondern nur dieser zu.

§ 23 der Zweiten EStDVO bestimmte auch, daß die Kinder nur mit ihren Eltern zusammen veranlagt werden.

Ist ein Kind, für das Kinderermäßigung nach § 32 Ziffer 2 EStG 1938 zu gewähren sein würde, verheiratet, so wurde es § 24 der Zweiten EStDVO gemäß nicht mit dem Haushaltsvorstand, sondern mit seinem Ehegatten zusammen veranlagt, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorlagen. Kinderermäßigung für das verheiratete minderjährige Kind stand dem Haushaltsvorstand in solchen Fällen bisher nicht zu.

Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Zweiten EStDVO sind inhaltlich im wesentlichen in die EStDV 1939 übernommen. Sie sind nur insoweit sachlich geändert, als es zur Anpassung an die durch die Änderung des § 32 EStG 1939 geschaffene Rechtslage erforderlich war. Die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 der Zweiten EStDVO, die in ihrer bisherigen Fassung unübersichtlich waren, sind zu zwei Paragraphen zusammengefaßt. Das Verständnis dieser Bestimmungen und ihre Anwendung werden dadurch erheblich erleichtert.

Sie lauten jetzt:

§ 17

Haushaltsbesteuerung

(1) Zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören minderjährige Kinder und andere minderjährige Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt bei minderjährigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich) und bei Wehrmachtsangehörigen (bis zum Gefreiten oder bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich).

(2) Verheiratete minderjährige Kinder und andere verheiratete minderjährige Angehörige im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes, die dem Haushalt eines Steuerpflichtigen angehören, sind nicht mit dem Haushaltsvorstand, sondern mit ihrem Ehegatten zusammen zu veranlagen, wenn die Voraussetzungen des § 26 des Gesetzes vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung mit minderjährigen Kindern oder anderen minderjährigen Angehörigen (§ 10 Ziffer 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes) bei einem Steuerpflichtigen gegeben, der zum Haushalt einer anderen Person gehört, mit der er nicht zusammen zu veranlagen ist, so werden die Kinder oder anderen Angehörigen nur mit dem Steuerpflichtigen, nicht mit dem Haushaltsvorstand, zusammen veranlagt.

§ 18

Kinderermäßigung

(1) Im Fall des § 17 Absatz 2 steht dem Haushaltsvorstand Kinderermäßigung nur dann zu, wenn er im Veranlagungszeitraum überwiegend und mindestens vier Monate die Kosten des Unterhalts und der Erziehung getragen hat.

(2) Im Fall des § 17 Absatz 3 steht dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zu. Daneben steht auch dem Haushaltsvorstand Kinderermäßigung zu, wenn er im Veranlagungszeitraum überwiegend und mindestens vier Monate die Kosten des Unterhalts und der Erziehung getragen hat.

(3) Als Berufsausbildung im Sinn von § 32 Absatz 5 Ziffer 3 Buchstabe a des Gesetzes gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld, die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst (bis zum außerplanmäßigen Truppführer oder bis zur außerplanmäßigen Gehilfin einschließlich) und die Zugehörigkeit zur Wehrmacht (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich und bei anderen Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten einschließlich).

Beispiel zu § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1:

Die verheiratete minderjährige Tochter M gehört zum Haushalt ihres Vaters A. Sie lebt von ihrem Ehemann N nicht dauernd getrennt. M und N sind unbeschränkt steuerpflichtig.

Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 5 Ziffer 2 des Gesetzes würde dem A Kinderermäßigung für M deshalb zustehen, weil M zu seinem Haushalt gehört. M wäre auch § 27 des Gesetzes gemäß mit A zusammen zu veranlagen. § 17 Absatz 2 gemäß ist M aber nicht mit A, sondern nur mit dem Ehemann N zusammen zu veranlagen. Kinderermäßigung steht dem A § 18 Absatz 1 gemäß nur dann zu, wenn er im Veranlagungszeitraum überwiegend und mindestens vier Monate die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für M getragen hat.

Beispiel zu § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 2:

Die verheiratete volljährige Tochter M gehört mit ihren minderjährigen Kindern O und P zum Haushalt ihres Vaters A. M, O und P sind unbeschränkt steuerpflichtig.

Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 5 Ziffer 2 des Gesetzes würde dem A Kinderermäßigung für O und P deshalb zustehen, weil die Enkelkinder O und P zu seinem Haushalt gehören. O und P wären auch § 27 des Gesetzes gemäß mit A zusammen zu veranlagen. § 18 Absatz 2 gemäß steht Kinderermäßigung für O und P wegen Haushaltszugehörigkeit aber nur der Mutter M zu. O und P sind § 17 Absatz 3 gemäß auch nur mit M zusammen zu veranlagen. Dem Großvater A steht Kinderermäßigung für O und P nur dann zu, wenn er im Veranlagungszeitraum überwiegend und mindestens vier Monate die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für O und P getragen hat.

15. Sprachliche Änderung im § 20

§ 20 Absatz 2 ist sprachlich geändert. Sachlich hat sich dadurch an der Bestimmung nichts geändert.

16. Außergewöhnliche Belastungen (§ 21)

§ 21 EStDB 1939 entspricht dem § 27 der Zweiten EStDVO. Diese Bestimmung ist nur insoweit geändert, als es zur Anpassung an die Änderung des § 32 EStG 1939 notwendig war.

Nach der Neufassung des § 21 Absatz 2 EStDB 1939 sind bei der Bemessung der Sonderbelastungsmindestgrenze nicht nur die Kinder des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, sondern auch die Angehörigen im Sinn von § 10 Ziffern 3 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes. Diese Erweiterung der Steuerermäßigung bei außergewöhnlichen Belastungen entspricht auch der Erweiterung des Kreises der Personen, für die Kinderermäßigung gewährt wird.

17. Ausgleich von Härten bei der Veranlagung (§ 25)

Durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz sind der Pauschbetrag für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und der Pauschbetrag für Sonderausgaben beseitigt worden. Dadurch, daß für das Lohnsteuerabzugsverfahren die Pauschbeträge beibehalten sind, können sich Härten ergeben, wenn ein Arbeitnehmer § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG gemäß nur deshalb veranlagt wird, weil er mehr als 300 RM Nebeneinkünfte gehabt hat. Derartige Härten sollen durch § 25 EStDB 1939 vermieden werden.

§ 25 lautet:

Wird ein Arbeitnehmer nur auf Grund des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes veranlagt, so darf der Steuerbetrag, der nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge noch zu erheben ist,

bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe I fallen, 20 vom Hundert,
bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe II fallen, 15 vom Hundert und
bei Steuerpflichtigen, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, 10 vom Hundert

der Einkünfte nicht übersteigen, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist. Das gilt nicht, wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorzunehmen war, 2 000 Reichsmark übersteigen.

18. Inkrafttreten (§ 27)

Die Durchführungsbestimmungen vom 17. März 1939 gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 1939. Mit dieser Wirkung treten sie an die Stelle der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 143, RStBl. 1938 S. 129).

Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten

Von Oberregierungsrat *Rogge*, Finanzamt Oranien, Berlin

Inhalt:

1. Einführung,
2. Grundlagen für die Abschreibungsfreiheit,
3. Wesen der Abschreibungsfreiheit,
4. Höhe der Abschreibungen,
5. Personen, die Abschreibungsfreiheit in Anspruch nehmen können,
6. Gegenstände, auf die sich die Abschreibungsfreiheit erstreckt,
7. Gegenstände, die nicht im Land Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten erzeugt oder hergestellt sind,
8. Steuern, auf die sich die Abschreibungsfreiheit erstreckt,
9. Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung,
10. Zeitpunkt, von dem ab von der Abschreibungsfreiheit Gebrauch gemacht werden kann,
11. Sonstige Voraussetzungen für die Abschreibungsfreiheit.

1. Einführung

Ebenso wie nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahr 1933 hat die nationalsozialistische Führung auch gleich nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und nach der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die schwer darniederliegende Wirtschaft zu beleben und zur völligen Gesundung zu führen. Im alten Reichsgebiet war im Jahr 1933 alsbald der Generalangriff gegen die Arbeitslosigkeit begonnen worden, weil die Beseitigung der Arbeitslosigkeit die wesentliche Voraussetzung für die Gesundung von Wirtschaft und Finanzen war. Es galt nicht nur die Arbeitslosenziffer zu vermindern, sondern die Verminderung und Beseitigung der Arbeitslosigkeit auf die Dauer durch eine Vermehrung der Arbeit sicherzustellen. Deshalb war das erste Ziel des Angriffs gegen die Arbeitslosigkeit im Jahr 1933, die Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu erhöhen. Eins der hauptsächlichsten Mittel zur Erreichung des Ziels war das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosig-

keit vom 1. Juni 1933. „Arbeitsbeschaffung" heißt der erste Abschnitt dieses Gesetzes. Mit „Arbeitsbeschaffung" ist auch § 1 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 309) überschrieben. In beiden Vorschriften ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, Reichsmittel zur Förderung der nationalen Arbeit zur Verfügung zu stellen, als Darlehen oder als Zuschüsse.

Auch in anderen Vorschriften verfolgen das Gesetz vom 1. Juni 1933 und die Verordnung vom 23. März 1938 ungefähr gleiche Zwecke. Abschnitt II des Gesetzes vom 1. Juni 1933 gemäß konnten Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagevermögens im Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, wenn vier in der Vorschrift bezeichnete Voraussetzungen erfüllt waren. § 2 der Verordnung vom 23. März 1938 gewährt unter bestimmten Voraussetzungen Abschreibungsfreiheit für neu angeschaffte Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagevermögens.

Wie in Österreich, so war auch in den im Oktober 1938 in das Deutsche Reich eingegliederten sudetendeutschen Gebieten eine Wiederbelebung der Wirtschaft erforderlich. Es galt, ebenso wie in Österreich zu einer durchgreifenden Belebung der Maschinen- und Geräteindustrie zu kommen. Durch Beschaffung der erforderlichen Maschinen und Geräte mußten anderseits die Unternehmer in Stand gesetzt werden, ihre großen Aufgaben, die ihnen im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft gestellt sind, zu erfüllen. Um den Unternehmern die Anschaffung zu erleichtern, waren steuerliche Vergünstigungen für die Unternehmer, die Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände anschaffen wollen, erforderlich. Dadurch werden die Unternehmer zur beschleunigten Deckung des Bedarfs angeregt. Die steuerlichen Vergünstigungen sind den Unternehmern in den sudetendeutschen Gebieten durch den Erlaß des Reichsminister der Finanzen vom 4. Februar 1939 S 2119 — 945 III gewährt worden.

2. Grundlagen für die Abschreibungsfreiheit

Gesetzliche Grundlage für die Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in Österreich ist § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 309). Die Vorschrift lautet:

„Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagevermögens können mit Wirkung für die Besteuerung auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der neue Gegenstand muß im Land Österreich erzeugt (hergestellt) sein;
2. Der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 31. März 1938 und vor dem 1. Januar 1939 angeschafft oder hergestellt haben."

Diese Vorschrift ist durch die Erlasse vom 15. Juli 1938 (Reichssteuerbl. 1938 S. 657), 26. September 1938 (Reichssteuerbl. 1938 S. 897) und 24. Dezember 1938 (Reichssteuerbl. 1939 S. 26) ergänzt und erläutert worden. Dabei ist zu beachten, daß der Erlaß vom 15. Juli 1938 dadurch gegenstandslos geworden ist, daß an seine Stelle der Erlaß vom 26. September 1938 getreten ist.

Für die Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in den sudetendeutschen Gebieten ist der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4. Februar 1939 (Reichssteuerbl. 1939 S. 281) maßgebend. Satz 1 dieses Erlasses lautet:

„(1) Bei der Ermittlung des Gewinns können buchführende und nichtbuchführende Steuerpflichtige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens in den sudetendeutschen Gebieten unter den folgenden Voraussetzungen auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilen:"

3. Wesen der Abschreibungsfreiheit

§ 6 Ziffer 1 und § 7 EStG gemäß sind Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung anzusetzen. Als Absetzung für Abnutzung kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. Dabei ist die Absetzung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu bemessen. Somit müssen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes die Aufwendungen für Gegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzungsdauer länger als ein Jahr ist, auf die Jahre der Nutzung verteilt werden.

Um jedoch die Unternehmer anzuregen, ihren Maschinen- und Gerätepark in großen Ausmaßen zu erneuern und zu erweitern, wird ihnen durch die Vorschriften über die Abschreibungsfreiheit erlaubt, den Betrag der Aufwendungen bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abzuschreiben. Es handelt sich um die Vorwegnahme künftiger Abschreibungen. Der steuerpflichtige Gewinn kann im Jahr der Anschaffung um den vollen Betrag der Aufwendungen vermindert werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer schließt für das Geschäftsjahr 1938 mit einem Gewinn von 40 000 RM ab. Er hat am 10. November 1938 Maschinen für 15 000 RM erworben. Es sind in diesem Fall von dem Gewinn nicht 40 000 RM, sondern nur 25 000 RM zu versteuern.

In den späteren Jahren des Gebrauchs der abgeschriebenen Gegenstände wird der Gewinn entsprechend höher oder der Verlust entsprechend kleiner sein. Die Maßnahme der Abschreibungsfreiheit bedeutet infolgedessen praktisch, daß das Reich und die Gemeinden den Unternehmern eine Art Darlehenszuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten oder ähnlichen Gegenständen gewähren, die an das Reich und die Gemeinden dadurch zurückfließen, daß während der

Nutzungsdauer der Gegenstände keinerlei Abschreibungen mehr vorgenommen werden können.

4. Höhe der Abschreibungen

Der Steuerpflichtige muß nicht den Betrag der Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll absetzen. Die Vorschriften über die Abschreibungsfreiheit geben ihm lediglich das Recht dazu. Ob und in welchem Ausmaß er von diesem Recht Gebrauch macht, steht ihm frei. Der Steuerpflichtige hat die Wahl, ob er nur die üblichen Absetzungen für Abnutzung vornehmen oder ob er von der Abschreibungsfreiheit Gebrauch machen will. Will er von der Abschreibungsfreiheit Gebrauch machen, so hat er die Wahl, ob er den Betrag der Aufwendungen gleich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll absetzen oder ob er sie auf mehrere Jahre, aber auf eine kürzere Zeit als die Zeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Gegenstände, verteilen will. Eine nicht volle Absetzung gleich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird dann in Betracht kommen, wenn der Gewinn im Jahr der Anschaffung verhältnismäßig niedrig ist oder sich ein Verlust ergibt. Selbstverständlich ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Aufwendungen im Jahr der Anschaffung auch dann voll abzusetzen, wenn sich dadurch ein Verlust ergibt. Handelt es sich um einen buchführenden Land- und Forstwirt oder um einen Gewerbetreibenden, der Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führt, kann er den Verlust bei Ermittlung des Einkommens für die beiden folgenden Jahre absetzen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 6 EStG 1938).

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Absetzungen für Abnutzung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Er kann somit die Absetzungen für Abnutzung höher als der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechend bemessen. Er ist aber nicht berechtigt, die Absetzungen für Abnutzung niedriger als der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechend zu bemessen, um die unterlassene Absetzung in späteren Jahren nachzuholen. Mindestens müssen auch bei Gegenständen, für die Abschreibungsfreiheit besteht, die Absetzungen vorgenommen werden, die sich bei Verteilung der Aufwendungen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ergeben, wenn dem Steuerpflichtigen die Absetzungen steuerlich nicht zum Teil verlorengehen sollen. Hat der Steuerpflichtige in Ausnutzung der Abschreibungsfreiheit in einem Jahr höhere als der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechende Absetzungen vorgenommen, also Absetzungen für die Zukunft bereits vorweggenommen, so kann er später Absetzungen für Abnutzung solange unterlassen, bis auch bei den sonst üblichen Absetzungen für Abnutzung (Absetzungen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer) der Buchwert noch nicht unterschritten sein würde.

Beispiel:

Eine Maschine mit einem Anschaffungswert von 10 000 RM hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren. Der Steuerpflichtige hat im Jahr der Anschaffung in Ausnutzung der Abschreibungsfreiheit gleich 5000 RM abgesetzt. Er braucht dann erst im sechsten Jahr der Nutzung wieder Absetzungen vorzunehmen. Mindestens muß er dann jährlich 1000 RM absetzen. Er kann aber auch die restlichen 5000 RM bereits im zweiten Jahr der Nutzung oder auch im sechsten Jahr der Nutzung voll abschreiben.

Bedingung ist, daß jeweils mindestens der Betrag abgesetzt sein muß, der auf die zurückliegenden Jahre der Nutzung insgesamt entfällt.

5. Personen, die Abschreibungsfreiheit in Anspruch nehmen können

Alle Personen, die Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens in Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten machen, können unter bestimmten Voraussetzungen von der Abschreibungsfreiheit Gebrauch machen. Der Personenkreis ist somit auf Personen beschränkt, die Aufwendungen für das betriebliche Anlagevermögen in Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten machen. Das war zwar im § 2 der Verordnung vom 23. März 1938 nicht besonders zum Ausdruck gebracht, ergab sich aber aus dem Zweck der Verordnung.

Im Erlaß vom 26. September 1938 ist der Personenkreis näher bezeichnet. Es muß sich nach Ziffer 1 des Erlasses um Steuerpflichtige handeln, die im Land Österreich einer Steuer vom Einkommen oder vom Ertrag unterliegen. Es soll Abschreibungsfreiheit z. B. auch für die in Österreich unterhaltene Zweigniederlassung eines Unternehmens, dessen Hauptniederlassung im Altreichsgebiet liegt, gewährt werden, wenn für diese Zweigniederlassung Maschinen angeschafft werden. Nach dem Wortlaut des Erlasses: „Steuerpflichtige, die im Land Österreich einer Steuer vom Einkommen oder vom Ertrag unterliegen", könnte das allerdings zweifelhaft sein, nachdem durch die Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1817) das Einkommensteuerrecht, das Körperschaftsteuerrecht und das Gewerbesteuerrecht im Land Österreich eingeführt sind. Für 1938 ist die Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in Österreich bereits nach deutschem Einkommensteuerrecht durchzuführen. Auch der Gewerbeertrag des Jahres 1938 wird bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1939 nach deutschem Gewerbesteuerrecht erfaßt. Einkommen und Ertrag des Jahrs, in dem eine steuerlich begünstigte Anschaffung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen in Betracht kommt, werden somit nicht mehr im Land Österreich, sondern im Deutschen Reich den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag unterworfen. Trotzdem ist die Abschreibungsfreiheit für Gegenstände, die für eine Zweigniederlassung in Österreich angeschafft sind, zu bejahen; denn der Sinn der Vorschrift ist, die Beschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens in Österreich zu begünstigen. Danach genügt es für die Abschreibungsfreiheit, daß die Maschinen, Geräte oder ähnlichen Gegen-

stände zum betrieblichen Anlagevermögen im Land Österreich gehören.

In dem Erlaß vom 4. Februar 1939, betreffend die Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in den sudetendeutschen Gebieten, ist das klar zum Ausdruck gekommen. Danach gilt die Abschreibungsfreiheit für Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens in den sudetendeutschen Gebieten. Die Abschreibungsfreiheit gilt dagegen nicht für einen Unternehmer, der für seine im Altreich belegene Betriebstätte Gegenstände aus dem Land Österreich oder aus den sudetendeutschen Gebieten bezieht.

Nicht alle Steuerpflichtigen können bei Anschaffung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen Abschreibungsfreiheit in Anspruch nehmen, sondern nur die, die Anschaffungen von Gegenständen des land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens machen. Nach § 2 der Verordnung vom 23. März 1938 waren die freien Berufe nicht in den begünstigten Personenkreis eingeschlossen. Durch Erlaß vom 26. September 1938 ist die Abschreibungsfreiheit auch diesen Steuerpflichtigen zugestanden worden. Entsprechendes galt auch bereits nach dem Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juni 1933. In dem Erlaß vom 4. Februar 1939 betreffend die sudetendeutschen Gebiete sind die freien Berufe von Anfang an in die Begünstigung eingeschlossen worden. Es kommen somit als Berechtigte in Betracht: Gewerbetreibende, Handwerker, Industrielle, Landwirte, Forstwirte, Gärtner, Rechtsanwälte, Ärzte und sonstige Angehörige eines freien Berufs. Es ist gleichgültig, ob die Steuerpflichtigen Bücher führen oder nicht. Gewerbetreibende, Handwerker, Industrielle usw. sind nicht nur Einzelpersonen, sondern selbstverständlich auch Gesellschaften.

6. Gegenstände, auf die sich die Abschreibungsfreiheit erstreckt

Die Gegenstände, für die § 2 der Verordnung vom 23. März 1938 und dem Erlaß vom 4. Februar 1939 gemäß Abschreibungsfreiheit besteht, sind die gleichen, die nach dem Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen steuerlich begünstigt waren. Nach den Vorschriften muß es sich um Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens handeln. Unter „ähnlichen" Gegenständen im Sinn der Vorschrift sind alle sonstigen beweglichen körperlichen Gegenstände (Mobilien) des land- oder forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Anlagevermögens mit Ausnahme der Tiere zu verstehen (Hinweis auf Erlaß vom 4. Februar 1939). Nicht dazu gehören alle unbeweglichen Gegenstände des Anlagevermögens (z. B. Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile), Rechte (Patente usw.) und Beteiligungen. Ebenso wie nach dem Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen fallen unter die Abschreibungsfreiheit in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten die Maschinen, Geräte usw. auch dann, wenn sie mit dem Grund und Boden oder mit einem Gebäude so fest verbunden werden, daß sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts als wesentliche Bestandteile des Grundstücks oder des Gebäudes anzusehen sind.

Als Gegenstände, für die Abschreibungsfreiheit besteht, kommen z. B. die folgenden in Betracht:

1. Maschinen, Kessel, Apparate, Werkzeuge und mechanische Vorrichtungen jeglicher Art ohne Rücksicht darauf, ob sie der Erzeugung, der Bearbeitung oder der Verwaltung dienen. Der Erzeugung oder der Bearbeitung dienen nicht nur Fabrikationsmaschinen usw., sondern selbstverständlich auch landwirtschaftliche Maschinen und Vorrichtungen, wie z. B. Düngemaschinen, Sämaschinen, Pflanzmaschinen, Erntemaschinen, Dreschmaschinen, Milchentrahmungsmaschinen und dergleichen. Der Verwaltung dienen z. B. Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Registrierkassen usw.;
2. Zugmaschinen, Traktoren einschließl Anhängewagen;
3. Fahrzeuge aller Art, z. B. Lastkraftwagen, Personenkraftwagen, Krafträder, Fahrräder und dergleichen;
4. Fernsprechanlagen, Rundfunkapparate, Klaviere und Spielwerke;
5. alle Einrichtungsgegenstände in Büroräumen, Verkaufsräumen, Lagerräumen und Ausstellungsräumen, z. B. Schränke, Tische, Stühle und Regale aller Art, Einrichtungsgegenstände für Unterkunfts- und Erholungsräume von Angestellten und Arbeitern;
6. alle in ein Schiff eingebauten Maschinen, Geräte usw. und alles dem Schiff dienende Inventar. Das Schiff als solches gilt nicht als bewegliches Anlagevermögen im Sinn der Verordnung, es steht den Gebäuden und baulichen Anlagen gleich;
7. Heizungsanlagen, Entlüftungsanlagen und ähnliche Anlagen;
8. Feuerlöschapparate und ähnliche Einrichtungen.

Zur Abgrenzung der Gegenstände, für die Abschreibungsfreiheit nicht in Betracht kommt, von den Gegenständen, für die Abschreibungsfreiheit zu gewähren ist, ist zu unterscheiden zwischen Gebäuden und baulichen Anlagen einerseits und anderen Gegenständen anderseits. Diese Abgrenzung wird nicht immer leicht sein. Es wird aber gesagt werden können, daß, ebenso wie nach den amtlichen Erläuterungen zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, eine Abschreibungsfreiheit grundsätzlich nicht in Betracht kommt für alles, was das Ergebnis von Hochbauarbeiten und Tiefbauarbeiten ist. Somit sind Maschinengebäude, Bürogebäude, Dränageanlagen, Wegeanlagen und dergleichen nicht Anlagegegenstände im Sinn der Vorschriften über Abschreibungsfreiheit. Oft wird ein Gegenstand des Anlagevermögens zum Teil das Ergebnis von Hochbau und Tiefbau, zum Teil das Ergebnis der Maschinenindustrie oder dergleichen sein, so z. B. ortsfeste Maschinen (Dampfkessel und dergleichen), Personenaufzüge und Lastaufzüge, die mit dem Grund und Boden oder mit den Gebäuden so fest verbunden sind, daß sie als wesentliche Bestandteile des Grundstücks anzusehen sind. Hier wird sich die Abschreibungsfreiheit nur auf die eigentlichen Maschinen einschließlich etwaiger Montagekosten erstrecken können. Soweit darüber hinaus Hochbauten und Tiefbauten für die Aufstellung erforderlich sind, kommt die Abschreibungsfrei-

heit nicht in Betracht. Die dafür entstandenen Kosten müssen, wenn die Nutzungsdauer länger als ein Jahr ist, aktiviert und im Abschreibungsverfahren auf die Jahre der Nutzung verteilt werden.

Ein Unterschied zur Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen besteht bei der Abschreibungsfreiheit darin, daß hier neben Betriebsverbesserungen insbesondere auch Betriebserweiterungen begünstigt werden sollen. Das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen wollte dagegen nicht Betriebserweiterungen, sondern nur Betriebsverbesserungen fördern. Deshalb wurden durch das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen nur solche Gegenstände begünstigt, durch die ein bisher dem Betrieb dienender Gegenstand ersetzt wurde. Es mußte ein Gegenstand aus dem Betrieb ausscheiden. Der neue Gegenstand mußte im wesentlichen die gleichen Aufgaben erfüllen wie der bisher verwendete Gegenstand. Nach den Vorschriften über Abschreibungsfreiheit in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten braucht es sich nicht um einen Ersatzgegenstand zu handeln. Die Abschreibungsfreiheit gilt somit auch, wenn zusätzlich Anlagegegenstände beschafft werden und somit die Zahl der Anlagegegenstände erhöht wird.

Die Abschreibungsfreiheit für Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten hat auch eine gewisse Ähnlichkeit mit der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter § 6 Absatz 1 Satz 4 EStG gemäß, die nur noch in beschränktem Umfang fortbesteht (Hinweis auf Abschnitt B VIII 6 der Veranlagungsrichtlinien für 1937, Reichssteuerbl. 1938 S. 200, Erlaß vom 6. August 1938 S 2134 — 252 III, RStBl. 1938 S. 770). Hinsichtlich der Gegenstände, die steuerlich begünstigt sind, besteht aber ein grundlegender Unterschied. Bei den in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten begünstigten Wirtschaftsgütern braucht es sich nicht um kurzlebige Wirtschaftsgüter zu handeln. Nach dem Einkommensteuergesetz gilt Bewertungsfreiheit grundsätzlich nur für solche Wirtschaftsgüter, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt. Die Abschreibungsfreiheit gilt dagegen ohne Rücksicht auf die Nutzungsdauer des einzelnen Gegenstands.

7. Gegenstände, die nicht im Lande Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten erzeugt oder hergestellt sind

Die Abschreibungsfreiheit gilt nach dem Grundgedanken der Vorschriften hauptsächlich für solche Gegenstände, die im Land Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten erzeugt oder hergestellt sind. Es soll vor allem die Maschinenindustrie in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten belebt werden. Da aber diese Industrien allein nicht in der Lage sein werden, den großen Bedarf zu decken, ist für Österreich bereits durch Erlaß vom 26. September 1938 bestimmt, daß die Abschreibungsfreiheit auch für solche neuen Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden kann, die nicht im Land Österreich erzeugt oder hergestellt sind, sondern aus dem anderen Reichsgebiet bezogen werden, wenn sie nach den am 30. Juni 1938 geltenden Vorschriften zollfrei oder zollbegünstigt nach Österreich eingeführt werden konnten. Die Verordnung vom 26. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) ist die letzte Vorschrift, durch die vor der allgemeinen Zollfreiheit für eine Gruppe von Waren Zollfreiheit zugebilligt worden ist. Erst durch Verordnung vom 22. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) sind mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 alle bis dahin noch zollpflichtigen Waren zollfrei geworden. Die Abschreibungsfreiheit gilt aber nur für Gegenstände, die bei der Einfuhr aus dem Altreichsgebiet nach Österreich bereits nach der Verordnung vom 26. Juni 1938 zollfrei waren oder die sonst nach den am 30. Juni 1938 geltenden Vorschriften zollfrei oder zollbegünstigt eingeführt werden konnten. Durch die Verordnung vom 26. Juni 1938 sind u. a. zollfrei und dementsprechend auch abschreibungsfrei geworden: Maschinen, Apparate, elektrotechnische Bedarfsgegenstände, Fahrzeuge, Instrumente und andere Erzeugnisse der Feinmechanik, Uhren.

Für Gegenstände, die in die sudetendeutschen Gebiete eingeführt werden, besteht Abschreibungsfreiheit dann, wenn sie im anderen Reichsgebiet (einschließlich Österreich) erzeugt oder hergestellt sind oder wenn bei ihrer Einfuhr aus dem Ausland ein Zoll nicht zu entrichten war. Hier ist bei Gegenständen, die im anderen Reichsgebiet erzeugt oder hergestellt sind, nicht auf die Zollfreiheit abgestellt, weil bereits durch die Verordnung vom 14. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1420) Zollfreiheit für Waren, die im bisherigen Gebiet des Deutschen Reiches ihren Ursprung haben, eingeführt worden ist. Es genügt daher das Erfordernis, daß die Gegenstände im anderen Reichsgebiet (einschließlich Österreich) erzeugt oder hergestellt sind.

8. Steuern, auf die sich die Abschreibungsfreiheit erstreckt

Die Abschreibungsfreiheit erstreckt sich auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbeertragsteuer. Auf andere Steuern kann die Abschreibungsfreiheit nicht ausgedehnt werden. Sie hat somit keine Wirkung bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens für Zwecke der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage. Hier bleibt der Teilwert maßgebend. Ein Steuerpflichtiger, der im Wirtschaftsjahr 1939 eine Maschine im Wert von 30 000 RM angeschafft hat, deren Nutzungsdauer 10 Jahre beträgt, kann bei der Ermittlung des Gewinns und des Gewerbeertrags diese 30 000 RM voll absetzen. Bei Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens zum 1. Januar 1940 sind dagegen 30 000 abzüglich 3 000 = 27 000 RM anzusetzen. Es kann auch nicht etwa in Fällen, in denen ein genügend hoher Gewinn nicht vorhanden ist, eine Ermäßigung der Umsatzsteuer gewährt werden.

9. Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung

a) Abschreibungsfreiheit in Österreich

Die Abschreibungsfreiheit für Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens im Land Österreich setzt voraus, daß der Steuerpflichtige den Gegenstand nach dem 31. März 1938 angeschafft oder hergestellt hat. Auf den Zeitpunkt der Herstellung des Gegenstands kommt es nicht an, wenn dieser nicht im eigenen Betrieb hergestellt, sondern anderswoher bezogen (angeschafft) worden ist. In diesem Fall kann der Zeitpunkt der Fertigstellung des

Gegenstands also auch in die Zeit vor dem 1. April 1938 fallen.

Beispiel:

Eine Maschine steht bereits seit Januar 1938 auf dem Lager der Fabrik, von der sie im August 1938 durch den Steuerpflichtigen erworben wird. Der Steuerpflichtige kann Abschreibungsfreiheit beanspruchen.

Ist der Gegenstand im eigenen Betrieb hergestellt worden, so muß die Fertigstellung in die Zeit nach dem 31. März 1938 fallen.

Ein Endtermin für die Anschaffung oder Herstellung ist in den Vorschriften nicht gesetzt. Voraussetzung ist, daß der Gegenstand spätestens bis zum 30. Juni 1939 bestellt wird. Die Lieferung des Gegenstands kann somit auch nach dem 30. Juni 1939 liegen.

Selbstverständlich darf die Vorschrift nicht mißbraucht werden. Ein Mißbrauch würde vorliegen, wenn über die Erfordernisse des Betriebs hinaus Gegenstände mit sehr langen Lieferfristen bestellt würden, mit deren Verwendung im Betrieb auf absehbare Zeit nicht gerechnet werden kann. Ein Mißbrauch wird in der Regel anzunehmen sein, wenn der Gegenstand erst später als im ersten Wirtschaftsjahr nach der Bestellung geliefert oder in Gebrauch genommen werden soll. In einer so frühzeitigen Bestellung kann nicht ein betriebliches Erfordernis, sondern nur die Absicht, für das Jahr der späteren Lieferung eine Senkung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu erreichen, erblickt werden. Ein solches Verfahren stellt nicht einen Tatbestand dar, auf den die Vorschriften über Abschreibungsfreiheit angewendet werden können, sondern einen solchen, der § 1 Absatz 3 des Steueranpassungsgesetzes gemäß zu beurteilen ist: Nach nationalsozialistischer Weltanschauung unter Berücksichtigung der Volksanschauung.

Bei Gegenständen, die im eigenen Betrieb hergestellt werden, kann auf die Bestellung des Gegenstands als Endtermin nicht abgestellt werden. Es wird deshalb entsprechend den Bestimmungen über die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter (Hinweis auf Abschnitt B VIII Ziffer 6 der Veranlagungsrichtlinien für 1937) mit der Herstellung des Gegenstands nachweislich spätestens am 30. Juni 1939 begonnen sein müssen.

b) Abschreibungsfreiheit in den sudetendeutschen Gebieten

Hier setzt die Abschreibungsfreiheit voraus, daß die Gegenstände nach dem 10. Oktober 1938 angeschafft oder hergestellt sind. Die Bestellung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1939 vorgenommen werden. Die Ausführungen im Abschnitt a Absätze 2 und 3 gelten hier entsprechend.

10. Zeitpunkt, von dem ab von der Abschreibungsfreiheit Gebrauch gemacht werden kann

Eine Abschreibung setzt voraus, daß der Gegenstand im Betrieb bereits vorhanden ist. Deshalb dürfen vor der Anschaffung oder Herstellung Abschreibungen nicht vorgenommen werden. Als Anschaffung gilt nicht die Bestellung, sondern die Lieferung des Gegenstands. Infolgedessen kann auch erst nach der Lieferung des Gegenstands von der Abschreibungsfreiheit Gebrauch gemacht werden. Der Zeitpunkt der Zahlung ist für den Begriff der Lieferung und demgemäß für den Begriff der Anschaffung ohne Bedeutung. Es kommt demgemäß als Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften über die Abschreibungsfreiheit auch nicht eine Anzahlung oder eine volle Vorauszahlung des Kaufpreises in Betracht.

Beispiel:

Im Wirtschaftsjahr 1938 ist ein Gegenstand bestellt und im voraus bezahlt worden. Preis des Wirtschaftsguts und Betrag der Zahlung 10 000 RM. Der Gegenstand ist aber erst im Februar 1939 geliefert worden. In dem Fall müssen in der Hauptabschlußbilanz für 1938 unter Besitz die vollen 10 000 RM als Vorauszahlung für den in Betracht kommenden Gegenstand erscheinen. Eine Absetzung davon ist in der Hauptabschlußbilanz für 1938 nicht zulässig, weil der Gegenstand noch nicht geliefert ist.

Von der Abschreibungsfreiheit kann dagegen Gebrauch gemacht werden, sobald die Lieferung des Gegenstands stattgefunden hat, und zwar auch dann, wenn auf den Kaufpreis noch nichts bezahlt ist (Hinweis auf die Erlasse vom 24. Dezember 1938 und vom 4. Februar 1939).

11. Sonstige Voraussetzungen für die Abschreibungsfreiheit

a) Neue Gegenstände

Die Abschreibungsfreiheit gilt nur bei Anschaffung neuer Gegenstände (Hinweis auf Erlaß vom 26. September 1938 Ziffer 3 und auf Erlaß vom 4. Februar 1939 Ziffer 2). Unter neu ist fabrikneu zu verstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Gegenstand in einem industriellen Betrieb oder durch einen Handwerker hergestellt worden ist und ob er im eigenen Betrieb hergestellt oder anderswoher bezogen worden ist. Der Begriff fabrikneu setzt voraus, daß der neue Gegenstand seit seiner Herstellung bis zur Inbetriebnahme durch den Steuerpflichtigen, der Abschreibungsfreiheit verlangt, nicht anderswo in Gebrauch gewesen ist.

b) Buchmäßiger Nachweis

Die Abschreibungsfreiheit gilt für buchführende und für nichtbuchführende Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Gegenstände der bezeichneten Art anschaffen. Eine Buchführung nach handelsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften ist somit nicht Voraussetzung für die Abschreibungsfreiheit. Es müssen jedoch nach den Vorschriften über Abschreibungsfreiheit in Österreich und über Abschreibungsfreiheit in den sudetendeutschen Gebieten die Aufwendungen für die abzuschreibenden Wirtschaftsgüter und die Abschreibungen selbst in einem besonderen Verzeichnis oder auf einem besonderen Sachkonto ausgewiesen werden. Ein besonderes Sachkonto wird in der Hauptsache bei Buchführung nach handelsrechtlichen Vorschriften in Betracht kommen. Der Zwang zur Führung eines Verzeichnisses oder eines besonderen Sachkontos ähnelt dem Zwang zur Führung eines Sonderkontos „Kurzlebige Wirtschaftsgüter" bei der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter nach dem Einkommensteuergesetz.

Körperschaftsteuer der Sparkassen in der Ostmark

Die Sparkassen in der Ostmark werden für 1938 noch nach österreichischem Recht zur Körperschaftsteuer veranlagt. Zur Durchführung dieser Veranlagung hat der Reichsminister der Finanzen in seinem Runderlaß vom 13. März 1939 S 2600—30 III u. a. das folgende bestimmt:

1. Es gelten bei der Veranlagung für 1938 noch die bisherigen materiellrechtlichen Vorschriften. Hinsichtlich des formellen Rechts (Abgabe der Steuererklärung, Rechtsmittel usw.) gelten die Vorschriften der Abgabenordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsanordnungen und Erlasse. Die allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung läuft demgemäß für die Sparkassen in der Ostmark bis zum 31. März 1939 (RdF-Erlaß vom 17. 2. 1939 S 2209 —472 III).
2. Um die Veranlagung nach dem Personalsteuergesetz möglichst einfach zu gestalten, wird neben der ordentlichen Veranlagung ein vereinfachtes Verfahren zur Feststellung des Reinertrags zugelassen. Von dem vereinfachten Verfahren können nur diejenigen Sparkassen Gebrauch machen, die ihre Reichsmarkeröffnungsbilanz auf den 1. Januar 1939 aufstellen. Das vereinfachte Verfahren besteht darin, daß keine Ermittlung des Reinertrags erfolgt. Es wird vielmehr bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer 1938 als steuerpflichtiger Reinertrag des Wirtschaftsjahrs 1938 75 v. H. des für 1937 rechtskräftig festgestellten Reinertrags zugrunde gelegt.
3. Sparkassen, die von dem vereinfachten Verfahren Gebrauch machen wollen, brauchen überhaupt keine Steuererklärung abzugeben. Wenn bis 31. März 1939 keine Steuererklärung beim Finanzamt eingegangen ist, wird die Veranlagung nach dem vereinfachten Verfahren ohne weiteres Zutun der Sparkasse vorgenommen.
4. Sparkassen, die von dem vereinfachten Verfahren keinen Gebrauch machen wollen, werden nach österreichischem Recht veranlagt. Die Vorschriften des Personalsteuergesetzes sind auch auf die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter und bei Bemessung der Absetzungen für Abnutzungen anzuwenden. Es gilt aber der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. September 1938 S 2119—920 III (RStBl. 1938 S. 897) über die Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter in Österreich.
5. Die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1939 fällig werdenden Vorauszahlungen sind noch nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichten. Sie ermäßigen sich aber auf ein Viertel des nach österreichischem Recht festgesetzten Betrags.
6. Die für die Körperschaftsteuer erlassenen Bestimmungen gelten für die Gewerbesteuer 1939 entsprechend.

Bin.

Der Verlustabzug

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 sind erstmals bei buchführenden Land- und Forstwirten und Gewerbetreibenden die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb abzugsfähig, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen worden sind. Die Einführung dieser Bestimmungen durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 sollte einen Ausgleich für die starke Beschränkung der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter darstellen. Der Verlustabzug, der im § 10 Absatz 1 Ziffer 6 EStG 1938 (= § 10 Absatz 1 Ziffer 4 EStG 1939) geregelt ist, ähnelt dem früheren Verlustvortrag. Der Verlustvortrag war aber eine Gewinnermittlungsvorschrift. Die abzugsfähigen Verluste werden dagegen als Sonderausgaben behandelt.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 8. März 1939 S 2127—60 III, RStBl. 1939 S. 433, einige Zweifelsfragen geklärt, die mit dem Verlustabzug zusammenhängen. Er stellt zunächst klar, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs über das Verhältnis von Sanierungsgewinn und Verlustvortrag auch für den Fall des Verlustabzugs gilt. Sanierungsgewinne sind demgemäß als außerbetriebliche Vorgänge nicht steuerpflichtig, sie verhindern aber Entstehung von abzugsfähigen Verlusten innerhalb des Betriebs.

Verluste aus Land- und Forstwirtschaft sind nur dann ausgleichs- und abzugsfähig, wenn sie 1000 RM übersteigen. Nach dem RdF-Erlaß kommt es für die 1000 Reichsmark-Grenze auf den ursprünglich entstandenen und abzugsfähigen Verlust an. In dem Erlaß sind weiter eingehend die Fragen der Verlustermittlung bei Körperschaften behandelt. Es sind insbesondere nicht anzuwenden die Vorschriften über den Abzug von Schachtelgewinnen und Sanierungsgewinnen und über die Nichtabzugsfähigkeit von Aufsichtsratsvergütungen. Einzelheiten ergeben sich aus den Beispielen des Erlasses.

Die Bestimmung des § 10 Absatz 1 Ziffer 6 EStG 1938 gilt bereits für die Veranlagung für das Kalenderjahr 1938. Danach sind grundsätzlich die Verluste aus den beiden letzten Wirtschaftsjahren abzugsfähig. Wirtschaftsjahre sind auch Rumpfwirtschaftsjahre. Verluste aus dem vorletzten Wirtschaftsjahr vor 1938 sind aber nur insoweit abzugsfähig, als ihnen Gewinne aus dem letzten Wirtschaftsjahr vor 1938 nicht gegenüberstehen. Ist also das Einkommen 1937 höher als der Verlust 1936, so ist ein abzugsfähiger Verlust für 1938 nicht gegeben. Ist das Einkommen 1937 geringer als der Verlust 1936, so ist nur der Unterschiedsbetrag abzugsfähig. Ist in den beiden letzten Wirtschaftsjahren ein Verlust entstanden, so ist die Summe beider Verluste für 1938 abzugsfähig.

Schließlich stellt der Erlaß klar, daß die Vorschriften über den Verlustabzug auch in der Ostmark sinngemäß anzuwenden sind. Dabei ist nicht kleinlich zu verfahren. Entsprechendes gilt für die sudetendeutschen Gebiete. M.

Ausgleichszahlungen für Entjudungsgewinne

Die Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe an Arier ist zur Zeit in vollem Gang. Bei diesem Übergang ist in vielen Fällen nicht der volle Verkehrswert des Unternehmens von dem Erwerber gezahlt worden, da das Unternehmen in der jüdischen Hand nur einen niedrigeren Wert hatte. Dieser Umstand hat einzelne Stellen veranlaßt, von dem Erwerber des jüdischen Unternehmens eine besondere Abgabe zu verlangen.

Diese Zahlungen hat nunmehr der Reichswirtschaftsminister mit den zuständigen Ministerien durch Erlaß vom 6. 2. 1939 III Jd 1 — 2082/39 geregelt. Hierin wird ausgeführt, daß dem jüdischen Veräußerer ein Preis zu zahlen ist, der dem augenblicklichen Wert des Betriebs entspricht. Da aber in vielen Fällen dieser Betrieb nach seiner Überführung in nichtjüdische Hand durch Umsatzsteigerung einen bedeutend höheren Wert erhält, würde der sich hieraus ergebende Gewinn dem einzelnen Erwerber zufließen. Dies ist nicht vertrebar. Der Gewinn aus der Entjudung der Wirtschaft muß grundsätzlich dem Reich zukommen. Es ist bestimmt, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 70 v. H. des Unterschieds zwischen Kaufpreis und Verkehrswert nach der Überführung an die Reichshauptkasse in Berlin zu zahlen ist. Andere Stellen dürfen ähnliche Zahlungen nicht erheben.

Um diese Ausgleichszahlung festzusetzen, muß die Industrie- und Handelskammer oder ein Wirtschaftsprüfer ein Gutachten über den tatsächlichen Wert des Unternehmens abgeben. Die Kosten für dieses Gutachten muß ebenfalls der Erwerber tragen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie diese Kosten für die Herstellung der Gutachten und die Ausgleichsabgabe selbst steuerlich zu behandeln sind.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hierbei nicht etwa um laufende Betriebsausgaben, sondern um Aufwendungen für den Erwerb des Unternehmens handelt, die steuerlich nicht den Gewinn mindern dürfen. Hat z. B. bei einer Aktiengesellschaft der Erwerber die Aktien aus den jüdischen Händen zum Preis von beispielsweise 100 000 RM erworben und betragen die Kosten für die Erstattung des Gutachtens und die Ausgleichsabgabe zusammen 20 000 RM, so ist der Anschaffungspreis für die übernommenen Aktien 100 000 + 20 000 RM = 120 000 RM. Dieser Betrag ist als Anschaffungspreis zu aktivieren.

Entsprechend ist zu verfahren bei Übernahme von Einzelfirmen oder Personengesellschaften. Auch hier können die oben erwähnten Aufwendungen den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern. Car.

Ausbildungsbeihilfen

Der Reichsminister der Finanzen hat durch den Erlaß vom 28. Februar 1939 H 2081—397 VI bestimmt, daß Ausbildungsbeihilfen aller Art für ein nach dem 28. Februar 1939 beginnendes Schuljahr, Studienhalbjahr usw. bis auf weiteres nur noch für die Kinder bewilligt werden dürfen, denen schon bisher Ausbildungsbeihilfen bewilligt worden sind oder auf Grund am 28. Februar 1939 bereits vorliegender Anträge noch bewilligt werden.

Dieser Erlaß vom 28. Februar 1939 gilt jedoch nicht für die Jungmänner der nationalpolitischen Erziehungsanstalten und für die Sieger im Berufswettkampf.

Es können also künftig Ausbildungsbeihilfen für Kinder bewilligt werden:

1. wenn für ein vor dem 1. März 1939 beginnendes Schuljahr, Studienhalbjahr usw. bereits Ausbildungsbeihilfen gewährt wurden (Weiterbewilligung),
2. wenn ein entsprechender Antrag für ein vor dem 1. März 1939 beginnendes Schuljahr, Studienhalbjahr usw. bis zum 28. Februar 1939 gestellt wurde, über den zur Zeit noch entschieden wird (erstmalige Bewilligung und Weiterbewilligung),
3. wenn ein entsprechender Antrag für ein vor dem 1. März 1939 beginnendes Schuljahr, Studienhalbjahr usw. bis zum 28. Februar 1939 gestellt, aber dieser Antrag wegen einer jetzt nicht mehr vertretenen Rechtsauffassung od. dgl. abgelehnt wurde, z. B. zu enge Auslegung der Begriffe „Ausbildung" und „Fortbildung" (erstmalige Bewilligung, behandelt wie Weiterbewilligung),
4. wenn es sich um Jungmänner der nationalpolitischen Erziehungsanstalten handelt (erstmalige Bewilligung und Weiterbewilligung),
5. wenn es sich um Sieger im Berufswettkampf handelt (erstmalige Bewilligung und Weiterbewilligung),
6. wenn für ein nach dem 28. Februar 1939 beginnendes Schuljahr, Studienhalbjahr usw. der Antrag auf erstmalige Gewährung von Ausbildungsbeihilfen bis zum 28. Februar 1939 gestellt wurde, d. h. wenn der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt bei den Schulen oder bei den Finanzämtern eingegangen ist (erstmalige Bewilligung). Bin.

Salzsteuer in Österreich

Der Reichsminister der Finanzen hat das Salzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 und die Durchführungsverordnung zum Salzsteuergesetz vom 24. Januar 1939 mit Wirkung vom 1. März 1939 für das Land Österreich in Kraft gesetzt (Elfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 10. Februar 1939 — RGBl. I S. 216). Gdl.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Umtausch und Auflegung von Postschatzanweisungen. Die Deutsche Reichspost begibt als Ersatz für die am 1. April 1939 fällig werdenden 4,5prozentigen Schatzanweisungen von 1934 in Höhe von 150 Millionen Reichsmark neue Schatzanweisungen mit fünfjähriger Laufzeit. Der Ausgabekurs beträgt 99,5 v. H. Die neuen Postschatzanweisungen werden zunächst den Inhabern der fällig werdenden Schatzanweisungen angeboten. Die Umtausch- und Zeichnungsfrist lief vom 13. bis 21. März 1939.

Vierjahresplan

Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchte Schmieröle für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete. Der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsminister des Innern haben am 10. Februar 1939 eine Verordnung erlassen. Danach findet die Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für gebrauchte Schmieröle vom 28. Dezember 1937 auch für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete Anwendung. Die Verordnung ist im Reichsanzeiger vom 25. Februar 1939 veröffentlicht und mit Wirkung ab 26. Februar 1939 in Kraft getreten.

*

Absatzregelung ausländischer Forsterzeugnisse und Holzerzeugnisse im Sudetenland. Die Marktvereinigung der Deutschen Forst- und Holzwirtschaft hat eine Anordnung Nr. 17 erlassen. Danach darf der Erwerb durch Einkauf, Aufrechnung, Verrechnung usw. von Nadelgrubenholz und Faserholz (Zellstoffholz), das in den sudetendeutschen Gebieten aus dem Ausland eingeführt werden soll, nur mit einer Einkaufsbewilligung der Marktvereinigung der Deutschen Forst- und Holzwirtschaft erfolgen. Anträge auf Ausstellung einer Einkaufsbewilligung sind vom Erwerber vor Abschluß des Rechtsgeschäfts bei der Hauptgeschäftsstelle der Marktvereinigung einzureichen. Der Erwerb von Nadelrundholz, Laubrundholz, Nadelschnittholz, Schwellen, Telegraphenstangen, Masten und Sperrholz aus dem Ausland ist von dem Einführer der Marktvereinigung zu melden. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger vom 25. Februar 1939 veröffentlicht und mit Wirkung ab 1. März 1939 in Kraft getreten.

*

Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen im Sudetenland. Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete hat mit Zustimmung der beteiligtei Ministerien am 21. Februar 1939 eine Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen in den sudetendeutschen Gebieten erlassen. Durch die Verordnung soll einer Übersetzung der Tabakwarenvertriebsstellen, wie sie sich im Altreich in unerwünschter Weise entwickelt hat, vorgebeugt werden. Die Berechtigung zum Handel mit Tabakerzeugnissen im Sudetenland wird von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Als Erlaubnisinhaber gelten zunächst die bestehenden Verleger und Trafikanten.

*

Handelsspannen bei Zigaretten und Rauchtabak im Sudetenland. Der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsminister des Innern haben am 28. Februar 1939 eine Verordnung über die Regelung von Handelsspannen beim Verkauf von Zigaretten und Rauchtabak in den sudetendeutschen Gebieten erlassen (RGBl. I vom 28. Februar 1939). Danach sind die Festpreise für den Verkauf von Zigaretten und Rauchtabak zwischen großdeutschen Herstellern und den sudetendeutschen Großhändlern und innerhalb des sudetendeutschen Handels festgelegt worden. Die Verordnung gilt nicht für diejenigen Gebietsteile, die von den ehemals österreichischen Ländern Ober- und Niederösterreich verwaltet werden. Die Verordnung ist mit Wirkung ab 28. Februar 1939 in Kraft getreten und bis 31. Dezember 1939 befristet.

*

Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Phenol, Kresol und Kunstkautschuk. Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 28. Februar 1939 ist das am 20. Mai 1937 erlassene Ausfuhrverbot für Phenol und Kresol aufgehoben worden. Außerdem ist die Ausfuhr von Kunstkautschuk freigegeben worden. Die Verordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 54 vom 4. März 1939 veröffentlicht.

*

Zellwolle aus Stroh. Die Kurmärkische Zellwolle und Zellulose Aktiengesellschaft in Wittenberge feierte am 27. Februar 1939 das Richtfest. Das Werk wird aus Stroh gebrauchsfähige Zellwolle herstellen. Wittenberge ist die erste Großanlage dieser Art in der Welt. Nach der Fertigstellung und der völligen Inbetriebnahme wird die Fabrik fast 10 v. H. der gesamten Deutschen Zellwolleerzeugung decken. Das bedeutet, daß bei einer Annahme von rund 300 000 Tonnen Zellwolleerzeugung im Jahr 1940 allein 20 000 Tonnen auf das Werk in Wittenberge entfallen. Dahinzu kommen noch etwa 12 000 Tonnen Zelljute und 36 000 Tonnen Strohzellstoff.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Löschung ungeeigneter Handwerksbetriebe. Der Reichswirtschaftsminister hat durch die Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (RGBl. I S. 327) bestimmt, daß die nicht am richtigen Arbeitsplatz stehenden oder nur unvollständig mit ihrer Arbeitskraft in Anspruch genommenen Hand-

werker für einen zweckvolleren Arbeitseinsatz heranzuziehen sind. In die Handwerksrolle eingetragene und arbeitseinsatzfähige Handwerker sind zu löschen, wenn sie den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die zur Führung eines Handwerksbetriebs erforderlich sind, nicht genügen, oder wenn ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung ihres Betriebs nicht mehr besteht. Die erste Anordnung des Reichswirtschaftsministers zu dieser Verordnung bestimmt, daß die Handwerkskammern die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Handwerkers eingehend zu berücksichtigen haben. Löschungen in der Handwerksrolle sind insbesondere bei übersetzten Handwerkszweigen durchzuführen. Als außergewöhnlich übersetzt sind die Handwerkszweige der Bäcker, Metzger, Friseure, Herrenschneider und Schuhmacher anzusehen. Die Neuerrichtung von Handwerksbetrieben in den außergewöhnlich übersetzten Handwerkszweigen darf nur erfolgen, wenn ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist. In besonderen Fällen kann bei gelöschten Handwerksbetrieben zur Schuldenregelung ein Abwicklungsverfahren durchgeführt werden.

Verkehr

Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals. Der Führer und Reichskanzler hat durch Erlaß vom 25. Februar 1939 (RGBl. I S. 322) die Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals und die Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse der Elbe unterhalb Brunsbüttelkoog angeordnet. Diese Bauvorhaben sind von besonderer staatspolitischer Bedeutung und müssen mit allem Nachdruck gefördert werden. Die Durchführung dieser Aufgaben wurde dem Reichsverkehrsminister übertragen.

Arbeit und Soziales

Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Land Österreich. Der Verordnung vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 422) gemäß treten mit geringfügigen Änderungen am 1. April 1939 im Land Österreich in Kraft:

1. das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920,
2. vom Gesetz über Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 Artikel 1, Artikel 2 § 2, Artikel 3, 4 und 10,
3. das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934,
4. das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922.

•

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Der Durchführungsanordnung vom 10. März 1939 (RGBl. I S. 444) gemäß dürfen in Betrieben der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Bergbaus mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus, der chemischen Industrie, der Baustoffherstellung und der Eisen- und Metallwirtschaft Betriebsführer, Arbeiter und Angestellte eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. — Die Zustimmung des Arbeitsamts ist noch erforderlich:

1. bei der Einstellung von Arbeitern, Angestellten, Lehrlingen, Praktikanten und Volontären unter 25 Jahren in Betrieben jeder Art,
2. bei der Einstellung von Metallarbeitern,
3. bei der Einstellung von Arbeitern und Angestellten, die zuletzt in einem Betrieb der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Bergbaus mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus, der chemischen Industrie, der Baustoffherstellung oder der Eisen- und Metallwirtschaft beschäftigt waren,
4. bei der Einstellung von Arbeitern und technischen Angestellten in Betrieben der Bauwirtschaft.

•

Arbeitseinsatz im Februar 1939. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten im Altreich betrug Ende Februar 1939 bereits wieder 20,5 Millionen, um 1,7 Millionen mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen ging im Altreich um 105 000 auf 197 000 zurück. — In der Ostmark nahm die Zahl der Arbeitslosen im Februar 1939 um 156 000 auf 121 000, im Sudetenland um 50 000 auf 138 000 ab.

Ernährung und Landwirtschaft

Anbau landwirtschaftlicher Zwischenfrüchte im Erntejahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die Anbaufläche von Zwischenfrüchten das folgende Bild in Hektar:

	1937	1938
Stoppelklee nur zur Futtergewinnung und zum Unterpflügen	862 746	862 746
Serradella	289 845	244 837
Malven	7 123	2 577
Zwischenfrüchte als Untersaat im Getreide zusammen	1 159 714	1 110 160
davon zur Futtergewinnung	874 965	834 941
Lupinen	149 867	141 505
Andere Hülsenfrüchte in Reinsaat und in gemischtem Anbau	198 861	200 636
Senf	68 124	64 883
Spörgel	37 262	34 407
Stoppelrüben und Steckrüben	336 556	303 235
Futterkohl	16 788	17 133
Mais	29 062	28 125
Sonstige Stoppelfrüchte	33 712	32 195
Stoppelfrüchte zusammen	870 232	822 119
davon zur Futtergewinnung	662 441	626 406
Wintermischfrucht	26 197	24 237
Inkarnatklee	114 823	111 489
Winterroggen	17 677	18 237
Rapko, Raps und Rübsen	23 829	29 915
Winterfrüchte zusammen	182 526	183 878
davon zur Futtergewinnung	182 526	183 878
Sonstige landwirtschaftliche Zwischenfrüchte	11 897	13 596
Zwischenfrüchte insgesamt	2 224 369	2 129 753.

Einnahmen[1]) des Reichs an Steuern, Zöllen und anderen Abgaben im Monat Februar 1939

lfde. Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Aufgekommen sind im Monat Februar 1939	Aufgekommen sind im Monat Februar 1938	Febr. 1939 gegenüber Febr. 1938 + (mehr) − (weniger)	vom 1. April 1938 bis 28. Febr. 1939	vom 1. April 1937 bis 28. Febr. 1938	1. 4. 38 bis 28. 2. 39 gegenüber 1. 4. 37 bis 28. 2. 38 + (mehr) − (weniger)	Aufkommens-Ist im Rechnungsjahr 1937
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	A. Besitz- und Verkehrsteuern	(in Millionen Reichsmark)						
1	Einkommensteuer							
	a) Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)	183,6	145,3	+ 38,3	1 898,5	1 616,5	+ 282,0	1 760,2
	b) Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)	4,2	3,5	+ 0,7	85,0	70,8	+ 14,2	79,8
	c) Veranlagte Einkommensteuer	67,2	44 3	+ 22 9	2 615 9	1 845,0	+ 770,9	2 219,2
	zusammen lfde. Nr. 1	255,0	193,1	+ 61,9	4 599,4	3 532 3	+1067,1	4 059,2
1a	Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder	0,4	0,4	—	8,0	7.1	+ 0,9	7,8
1b	Wehrsteuer[2])	0,9	1,0	— 0,1	15,7	5,7	+ 10,0	6,8
2	Körperschaftsteuer	34,3	22.8	+ 11.5	1 923,5	1 291,7	+ 631,8	1 552,8
3	Krisensteuer	0,0	0,1	— 0,1	0,5	0,8	— 0,3	0,8
4	Vermögensteuer	86.5	82.5	+ 4,0	381.2	359.5	+ 21,7	366,3
5	Aufbringungsumlage	64,7	61,2	+ 3,5	141,3	130.6	+ 10,7	132,4
6	Erbschaftsteuer	8,2	7,7	+ 0,5	94.4	85,2	+ 9,2	94,5
7	Umsatzsteuer	263,5	201,1	+ 62.4	3 098.2	2 555 4	+ 542,8	2 753,6
8	Grunderwerbsteuer[3])	12,5	2,9	+ 9,6	93,7	34,3	+ 59,4	37,5
9	Kapitalverkehrsteuer							
	a) Gesellschaftsteuer	3,3	2,9	+ 0,4	37,5	23,6	+ 13,9	27,4
	b) Wertpapiersteuer	0,1	1,0	— 0,9	2,2	3,6	— 1,4	3,9
	c) Börsenumsatzsteuer	1,2	1,6	— 0,4	13.6	15,2	— 1,6	16,2
10	Urkundensteuer[4])	4,2	3.6	+ 0,6	49.2	47,6	+ 1,6	52,6
11	Kraftfahrzeugsteuer	10,2	9,2	+ 1,0	128.9	125,1	+ 3,8	136,4
12	Versicherungsteuer	7.7	6,6	+ 1,1	66.7	61.7	+ 5.0	67.9
13	Rennwett- und Lotteriesteuer							
	a) Totalisatorsteuer	0,6	0,6	—	13,7	12,3	+ 1.4	13,1
	b) andere Rennwettsteuer	1,3	1.2	+ 0,1	19.1	18 8	+ 0,3	20,5
	zusammen lfde. Nr. 13 a und b	1,9	1,8	+ 0,1	32,8	31,1	+ 1,7	33,6
	c) Lotteriesteuer	2,6	2,6	—	35.9	34.1	+ 1,8	38,0
14	Wechselsteuer	5,7	4,8	+ 0.9	62.0	52.3	+ 9,7	58,4
15	Beförderungsteuer							
	a) Personenbeförderung	11,1	8,8	+ 2,3	143,5	121.3	+ 22,2	129,5
	b) Güterbeförderung	16,2	12,2	+ 4,0	172,8	150,0	+ 22,8	162,4
16	Steuer zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer)	—	—	—	—	—	—	—
17	Reichsfluchtsteuer	49,5	7.2	+ 42,3	282,9	72.1	+ 210,8	81,4
18	Wandergewerbesteuer[5])	1,1	1,5	— 0,4	4.0	2,3	+ 1.7	3,2
18a	Feuerschutzsteuer[6])	0,2	—	+ 0,2	0.2	—	+ 0,2	—
	Summe A	841.0	636.6	+ 204 4	11 388.1	8 742,6	+2645 5	9 822,6
	B. Zölle und Verbrauchsteuern							
19	Zölle	101,4	101,5	— 0,1	1 704,1	1 486,4	+ 217,7	1 595,2
20	Tabaksteuer							
	a) Tabaksteuer	58.6	53,7	+ 4,9	720,7	657,2	+ 63 5	723,1
	b) Materialsteuer (einschl. Tabakausgleichsteuer)	17,0	14,4	+ 2.6	191,0	173,0	+ 18,0	188,9
	c) Tabakersatzstoffabgabe	0,0	0.0	—	0.1	0,1	—	0,1
	zusammen lfde. Nr. 20 a bis c	75,6	68.1	+ 7.5	911.8	830,3	+ 81,5	912,1
21	Zuckersteuer	34,0	30,3	+ 3,7	337,6	331,6	+ 6,0	353,7
22	Salzsteuer	2,4	2,4	—	51,7	52,4	— 0,7	59,9
23	Biersteuer	28,4	25,2	+ 3,2	323,1	291,4	+ 31,7	315,0
23a	Reichsanteile an der Gemeindebiersteuer	17,4	—	+ 17,4	40,7	—	+ 40,7	—
24	Aus dem Spiritusmonopol	31,4	18,9	+ 12.5	275,3	209,8	+ 65,5	278,5
25	Essigsäuresteuer	0,3	0,2	+ 0,1	2,4	2.7	— 0,3	2,9
26	Zündwarensteuer	1,0	0,9	+ 0,1	11,8	11,2	+ 0,6	12,5
27	Aus dem Zündwarenmonopol	0,3	0,3	—	7,3	6,9	+ 0,4	7,2
28	Leuchtmittelsteuer	1,4	1,3	+ 0,1	13,8	13,5	+ 0,3	14,7
29	Spielkartensteuer	0,2	0,2	—	1,9	1,8	+ 0,1	2,0
30	Statistische Abgabe	0,4	0,4	—	4,7	4,9	— 0.2	5,4
31	Süßstoffsteuer	0,1	0,0	+ 0,1	0,4	0,3	+ 0,1	0,3
32	Branntweinersatzsteuer	0,0	0,0	—	0,1	0,1	—	0,1
33	Ausgleichsteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer)	6,9	6,1	+ 0,8	96,1	84.2	+ 11.9	92,7
34	Fettsteuer	16,0	19,1	— 3,1	271.5	254.5	+ 17 0	280,6
35	Schlachtsteuer							
	a) Schlachtsteuer	15,0	16,6	— 1,6	171,0	178 9	— 7.9	198,5
	b) Schlachtausgleichsteuer	1,5	0.8	+ 0,7	12.4	9 7	+ 2 7	10,4
	zusammen lfde. Nr. 35 a und b	16,5	17,4	— 0,9	183.4	188,6	— 5 2	208,9
	Summe B	333,7	292,3	+ 41,4	4 237,7	3 770,6	+ 467,1	4 141,7
	Im ganzen (Summen A und B)	1174,7	928,9	+ 245,8	15 625,8	12 513,2	+3112.6	13 964,3

[1]) Einschließlich der aus den Einnahmen den Ländern usw. überwiesenen Anteile usw. — [2]) Die Wehrsteuer besteht seit 1. September 1937. — [3]) Hierin ist die von Landesbehörden erhobene Grunderwerbsteuer nicht enthalten. — [4]) Die Urkundensteuer besteht als Reichssteuer seit 1. Juli 1936. Außerdem sind bei den Justizbehörden an Urkundensteuer festgesetzt worden: im Monat Februar 1939 = 595 934,68 RM, in der Zeit vom 1. April 1938 bis 28. Februar 1939 = 6 965 412,62 RM. — [5]) Die Wandergewerbesteuer wird als Reichssteuer erstmals für das Kalenderjahr 1938 erhoben. — [6]) Die Feuerschutzsteuer ist am 1. Januar 1939 in Kraft getreten.

Hauptschriftleiter i. V. Dr. Fritz Koppe, Berlin-Charlottenburg 9. Für die Anzeigen: Anzeigenleiter Bruno Schreiber, Wildau Kr. Teltow
DA IV. Vj. 1938 Haupt-Ausgabe 12723, Beamten-Ausgabe 10623 = 23346 Pl. 7. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Woyrschstr. 5
Buchdruckerei Paul Linde & Co., Berlin SO 16